

Steuerbüro
Andreas Fiedler
Trieber Weg 6a
96272 Hochstadt am Main

SCHAUFENSTER STEUERN 02/2016

Termine

Steuern und Sozialversicherung

Fristen

Steuererklärungen für 2015

Steuerbescheid

Einspruch jetzt online einlegbar

Sehr geehrte Mandanten,

Steuerermäßigungen sind etwas Schönes. Dies scheint sich auch der Bundesfinanzhof zu denken, denn in immer mehr Streitfällen geht der Fiskus mit seiner Meinung baden und wird zur Gewährung der Steuerermäßigung im haushaltsnahen Bereich verurteilt. Zwei Verfahren sind dabei besonders zu genießen:

Einmal hat das Finanzgericht Nürnberg (Az: 7 K 1356/14) klargestellt, dass Leistungen für den Anschluss eines Haushalts an das öffentliche Versorgungsnetz durch Wasseranschlüsse, Abwasser, Elektrizität, aber auch durch eine Zuleitung an das öffentliche Straßennetz als für die Haushaltsführung notwendige Leistungen der Daseinsvorsorge vollumfänglich als Handwerkerleistungen berücksichtigungsfähig sind. Das Besondere daran ist das kleine Wörtchen "vollumfänglich". Die Steuerermäßigung kann hier nämlich auch dann mitgenommen werden, wenn die jeweilige Leistung im öffentlichen Raum (also nicht im Haushalt bzw. auf dem eigenen Grundstück) vorgenommen wird. Der finanzgerichtliche Schiffbruch des Fiskus wird umso größer, als dass das Gericht zwar die Revision ausdrücklich zugelassen hatte, die Entscheidung jedoch rechtskräftig geworden ist.

In einem anderen Sachverhalt ging es um die Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen für die Tierbetreuung. Hier hat sich der Bundesfinanzhof (Az: VI R 13/15) gegen die ausdrückliche Verwaltungsmeinung laut BMF-Schreiben gestellt. So darf nämlich sehr wohl die Versorgung und Betreuung eines in den Haushalt aufgenommenen Haustieres als haushaltsnahe Dienstleistung zum Steuern sparen genutzt werden # vorausgesetzt, die Betreuung findet im Haushalt statt und nicht zum Beispiel in einer Tierpension.

Eine informative Lektüre wünscht Ihnen

Ihr Team vom Steuerbüro
Andreas Fiedler

Andreas Fiedler
Trieber Weg 6a, 96272 Hochstadt am Main
Telefon: 09574/65431-0 | Telefax: 09574/65431-23
www.fiedler-steuerberater.de | info@fiedler-steuerberater.de

Inhalt

Hinweis:

Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen. Bei einem Rechts- oder Steuerproblem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Problem bezogen ist.

Alle Steuerzahler

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- Fristen: Steuererklärungen für 2015
- Steuerbescheid: Einspruch jetzt online einlegbar
- Anwaltskosten bei Überschreitung des RVG-Gebührenrahmens keine außergewöhnlichen Belastungen
- Vordruck fehlerhaft: Wiedereinsetzung von Amts wegen

Angestellte

- Schuhverkäuferin: Anschaffung von Schuhen führt nicht zu Werbungskosten
- Beruflich im Ausland: Bundesfinanzministerium informiert über steuerliche Behandlung von Reisekosten und Reisekostenvergütungen
- Dienstreise-Kaskoversicherung des Arbeitgebers für Kraftfahrzeuge des Arbeitnehmers und steuerfreier Fahrtkostenersatz
- Private Arbeitsvermittlerin: Vermittlungsleistungen an Arbeitssuchende sind umsatzsteuerfrei

Familie und Kinder

- Eltern müssen auch für Inobhutnahme ihres Kindes Kostenbeitrag mindestens in Höhe des Kindergeldes leisten
- Unterhaltsrecht: OLG Hamm veröffentlicht neue Leitlinien
- Kein Kindergeld mehr nach bestandener Feldwebelprüfung des Kindes

Immobilienbesitzer

- BAföG: Nicht bei drei Eigentumswohnungen
- Überlassung von Unterkünften an Flüchtlinge wirkt sich auf steuerliche Regelungen aus
- Bauträger verbaut versprochenen Skyline-Blick: Gericht verpflichtet ihn zu Rücknahme der Eigentumswohnung
- Hauskauf: Ein Verkehrswertgutachten ist kein Schadensgutachten

4 Kapitalanleger

- Dividenden-Strippings: Bundesregierung soll steuerliche Zulässigkeit prüfen
- Liechtenstein: EU-Parlament besiegelt Ende des Bankgeheimnisses
- Betriebliches Langzeitkonto kann für vieles praktisch sein
- Xetra-Gold gilt steuerlich wie physischer Goldbesitz
- Bankrecht: Wer mit der SCHUFA nichts zu tun haben will, kann keinen Dispo durchsetzen

Unternehmer

- Umsatzsteuer: Ergänzende Geschäftsunterlagen zur Leistungsbeschreibung bei Heranziehung eindeutig zu bezeichnen
- Außenprüfung: Grenzen der Speicherung digitalisierter Steuerdaten
- Gewinneinkünfte: Elektronische Steuererklärung ist Pflicht
- BMF äußert sich zu atypisch stillen Beteiligungen
- Ist-Besteuerung: Anforderungen an konkludenten Antrag

8 Arbeit, Ausbildung & Soziales

- Nebentätigkeitsvergütung einer Beamtin teilweise abzuliefern
- Täuschung bei Studieneinschreibung: Exmatrikulation nach sechs Semestern rechters
- Kita-Gebühren: BAföG-Darlehen zählt als Einkommen
- Arbeitsverhältnis: Verhalten des Ehepartners rechtfertigt keine Kündigung

Bauen & Wohnen

- Mechatronische Werkstatt: Nicht im Wohngebiet
- Wandanstrich: Mieter dürfen bei Farbauswahl auf Herstellerangaben vertrauen

Bußgeld & Verkehr

- Abschleppmaßnahme trotz Schwerbehinderung rechtmäßig

- Straßenverkehrsteilnehmer können keine komplett mangelfreie Straße erwarten
- Unfall mit Todesfolge: Erhebliches Mitverschulden des Unfallgegners kann Vorhersehbarkeit für Unfallverursacher ausschließen

Ehe, Familie & Erben

22

- Erbrecht: Keine Erbeinsetzung bei unklarer Testamentsbestimmung
- Rente auf Konto eines bereits Verstorbenen weitergezahlt: Kreissparkasse muss Rentenversicherung über 7.000 Euro erstatten
- Begriff "Lebenspartner" im ErbStG erfasst nur Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes

Medien & Telekommunikation

24

- Meinungsfreiheit: "Geht nicht mehr zu diesem AfD-Friseur" ist ein zulässiger Boykottaufruf
- Pornografische Fotomontagen im Internet veröffentlicht: Betroffene erhält 15.000 Euro Schmerzensgeld
- Internetrecht: Betreiber einer Plattform muss nicht Jedem "auf die Finger schauen"
- EuGH: Kein Vertragswiderruf bei Erhöhung von Telekommunikationstarifen anhand eines Verbraucherpreisindex

Staat & Verwaltung

26

- EU-Datenschutzreform ist beschlossen
- "Südmfliegung" am Frankfurter Flughafen: Rechtswidrigkeit wieder offen
- Terrorgefahr berechtigt Bundesverkehrsministerium nicht zu Flugverboten für Flughäfen oder Flugräume im Ausland

Verbraucher, Versicherung & Haftung

28

- Diebstahl aus dem Hotelsafe in der Regel kein Reisemangel
- Zeigefingerendglied fehlt: Dennoch kein Anspruch auf Silikonfingerprothese
- Buchungsbestätigung eines Reisevermittlers: Änderungswünsche des Kunden dürfen nicht an bestimmte Frist gebunden sein
- Gebrauchtwagenkauf: Eingedrückte Seitenwand ist kein Blechschaden

Wirtschaft, Wettbewerb und Handel

30

- Internethandel mit Elektrofahrrädern: Lockangebot untersagt
- Kassen-Manipulationen: Höhe der Steuerausfälle nicht bekannt
- Stadt darf Plakatwerbung auch auf privaten Flächen untersagen
- Energieverbrauchsetiketten müssen nicht auf Verpackungen von Haushaltselektrogeräten

Alle Steuerzahler

Termine: Steuern und Sozialversicherung

10.02.

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 15.02. für den Eingang der Zahlung.

15.02.

- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 18.02. für den Eingang der Zahlung.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbesteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen.

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge Februar 2016

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für Februar ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 25.02.2016.

Fristen: Steuererklärungen für 2015

Die Obersten Finanzbehörden der Länder haben in gleich lautenden Erlassen die Fristen für die Steuererklärungen für das Kalenderjahr 2015 bekannt gegeben. Die Erlasse ergehen im Einvernehmen mit dem Bundesfinanzministerium.

Danach sind bis zum 31.05.2016 abzugeben:

- Die Einkommensteuererklärungen einschließlich der Erklärungen zur gesonderten sowie zur gesonderten und einheitlichen Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung sowie zur gesonderten Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags.
- Die Erklärungen zur Körperschaftsteuer einschließlich der Erklärungen zu gesonderten Feststellungen von Besteuerungsgrundlagen, die in Zusammenhang mit der Körperschaftsteueranlagung durchzuführen sind, sowie für die Zerlegung der Körperschaftsteuer.

- Erklärungen zur Gewerbesteuer einschließlich der Erklärungen zur gesonderten Feststellung des vortragsfähigen Gewerbeverlustes und zur gesonderten Feststellung des Zuwendungsvortrags sowie für die Zerlegung des Steuermessbetrags.
- Die Umsatzsteuererklärung sowie Erklärungen zur gesonderten oder zur gesonderten und einheitlichen Feststellung nach § 18 des Außensteuergesetzes.

Bei Steuerpflichtigen, die den Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ermitteln, endet die Frist nicht vor Ablauf des fünften Monats, der auf den Schluss des Wirtschaftsjahres 2015/2016 folgt.

Werden die vorbezeichneten Steuererklärungen durch einen Steuerberater angefertigt, so gilt allgemein eine Fristverlängerung bis zum 31.12.2016. Bei Steuererklärungen für Steuerpflichtige, die den Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ermitteln, tritt an die Stelle des 31.12.2016 der 31.05.2017.

Nach den gleich lautenden Erlassen bleibt es den Finanzämtern vorbehalten, Erklärungen mit angemessener Frist für einen Zeitpunkt vor Ablauf der allgemein verlängerten Frist anzufordern. Von dieser Möglichkeit soll insbesondere Gebrauch gemacht werden, wenn für den vorangegangenen Veranlagungszeitraum die erforderlichen Erklärungen verspätet oder nicht abgegeben wurden, für den vorangegangenen Veranlagungszeitraum kurz vor Abgabe der Erklärung beziehungsweise vor dem Ende der Karenzzeit nach § 233a Absatz 2 Satz 1 AO nachträgliche Vorauszahlungen festgesetzt wurden, sich aus der Veranlagung für den vorangegangenen Veranlagungszeitraum eine hohe Abschlusszahlung ergeben hat, hohe Abschlusszahlungen erwartet werden, für Beteiligte an Gesellschaften und Gemeinschaften Verluste festzustellen sind oder die Arbeitslage der Finanzämter es erfordert.

Aufgrund begründeter Einzelanträge kann die Frist für die Abgabe der Steuererklärungen bis zum 28.02.2017 beziehungsweise bei Steuerpflichtigen, die den Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ermitteln, bis zum 31.07.2017 verlängert werden. Eine weitergehende Fristverlängerung kommt grundsätzlich nicht in Betracht.

Die Obersten Finanzbehörden betonen, dass die allgemeine Fristverlängerung nicht für Anträge auf Steuervergütungen gilt. Sie gilt auch nicht für die Abgabe von Umsatzsteuererklärungen, wenn die gewerb-



liche oder berufliche Tätigkeit mit Ablauf des 31.12.2015 endete. Hat die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit vor dem 31.12.2015 geendet, ist die Umsatzsteuererklärung für das Kalenderjahr einen Monat nach Beendigung der gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit abzugeben. Oberste Finanzbehörden der Länder, Gleich lautende Erlasse vom 04.01.2016

Steuerbescheid: Einspruch jetzt online einlegbar

Wer gegen einen Steuerbescheid Einspruch einlegen will, kann sich den Gang zum Briefkasten beziehungsweise zum Finanzamt künftig sparen – vorausgesetzt, er ist im ElsterOnline-Portal registriert. Denn Einsprüche gegen Steuerbescheide könnten jetzt auch online eingelegt werden, meldet das Bayerische Landesamt für Steuern.

Nach dem Login unter „www.elsteronline.de“ stehe im Bereich „Formulare“ unter dem Punkt „Sonstige Formulare“ ein Formular zur elektronischen Einspruchseinlegung zur Verfügung. Die elektronische Einspruchseinlegung biete eine benutzerfreundliche und leicht zu bedienende Oberfläche. Im Zeitpunkt der erfolgreichen Datenübermittlung an die Finanzverwaltung gelte der Einspruch als eingelegt.

Bayerisches Landesamt für Steuern, PM vom 03.12.2015

Anwaltskosten bei Überschreitung des RVG-Gebührenrahmens keine außergewöhnlichen Belastungen

Anwaltskosten eines Zivilprozesses, die über den Gebührenrahmen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) hinausgehen, dürfen nicht als außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden. Dies stellt das Finanzgericht (FG) Münster klar. Gegen die Nichtzulassung der Revision wurde Beschwerde eingelegt (Aktenzeichen beim BFH: VI B 54/15). Die Kläger führten mit einem Architekten, den sie als Bauleiter für die Errichtung eines Neubaus eingesetzt hatten, einen Rechtsstreit, weil es dort zu einem Schimmelpilzbefall gekommen war. Vor dem Landgericht erstritten sie ein Grundurteil, mit dem der Bauleiter verpflichtet wurde, den Klägern den gesamten gegenwärtigen und zukünftigen Schaden zu ersetzen. Die Kläger machten für 2012 vorprozessuale Rechtsanwaltskosten als außergewöhnliche Belastungen geltend. Diese Kosten waren aufgrund einer individuellen Kostenvereinbarung mit

einem Stundenhonorar von 200 Euro angefallen und wurden daher nicht in vollem Umfang von der Gegenseite erstattet. Das Finanzamt versagte den Abzug der Anwaltskosten, weil es die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes zum Abzug von Zivilprozesskosten als außergewöhnliche Belastungen aufgrund einer Verwaltungsanweisung nicht anwenden dürfe.

Das FG wies die Klage im Ergebnis ab. Zivilprozesskosten seien zwar aus rechtlichen Gründen zwangsläufig entstanden und damit grundsätzlich als außergewöhnliche Belastungen abzugsfähig. Dies gelte jedoch nur, soweit die Aufwendungen notwendig sind und einen angemessenen Betrag nicht überschreiten. Angemessen seien Rechtsanwaltskosten nicht mehr, soweit sie den Gebührenrahmen des RVG übersteigen. Nur Kosten, die sich innerhalb dieses Rahmens bewegten, seien notwendig, um eine zwangsläufig gebotene Rechtsverfolgung im Rahmen eines Zivilprozesses sicherzustellen. Insoweit sei auf die für die Gewährung von Prozesskostenhilfe anzuwendenden Maßstäbe zurückzugreifen. Im Streitfall seien die höheren Kosten nur angefallen, weil sie auf der von den Klägern abgeschlossenen Honorarvereinbarung von 200 Euro pro Stunde beruhten.

FG Münster, Urteil vom 19.02.2015, 12 K 3703/13 G, nicht rkr

Vordruck fehlerhaft: Wiedereinsetzung von Amts wegen

Beamte, die ohne Besoldung beurlaubt sind, deren Versorgungsanwartschaft aber auf die zwischenzeitliche Beschäftigung bei einem privaten Arbeitgeber erstreckt wird, können Altersvorsorgezulage nur erhalten, wenn sie innerhalb von zwei Jahren nach dem Beitragsjahr gegenüber dem privaten Arbeitgeber schriftlich in die Übermittlung bestimmter Daten einwilligen.

Erteilt der Beamte in diesen Fällen die Einwilligung gegenüber seinem – hierfür unzuständigen – öffentlich-rechtlichen Dienstherrn, ist wegen der Versäumung der Einwilligungsfrist von Amts wegen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, weil der amtliche Antragsvordruck jedenfalls für die Jahre 2005 bis 2007 den fehlerhaften Hinweis enthielt, die Einwilligung sei auch in diesen Fällen gegenüber dem Dienstherrn zu erklären, so der BFH in einem Urteil.

BFH, Urteil vom 9.6.2015, X R 14/14

Angestellte

Schuhverkäuferin: Anschaffung von Schuhen führt nicht zu Werbungskosten

Mit Urteil vom 1. Juli 2015 (Az. 9 K 3675/14 E) hat der 9. Senat des Finanzgerichts Münster entschieden, dass eine Schuhverkäuferin für die Anschaffung von Schuhen selbst dann keine Werbungskosten geltend machen kann, wenn sie verpflichtet ist, während der Arbeit Schuhe ihres Arbeitgebers zu tragen.

Die Klägerin ist als Verkäuferin in einem Schuhhaus tätig, das einer Kette angehört. In den „Servicestandards“ der Schuhhauskette ist festgelegt, dass jede Mitarbeiterin während der Arbeit „sauber geputzte Schuhe aus eigenem Haus“ tragen muss. Für den Erwerb entsprechender Schuhe machte die Klägerin im Streitjahr 2013 neben weiteren Aufwendungen 849 Euro als Werbungskosten geltend. Diese berücksichtigte das Finanzamt nicht, weil es sich bei den Schuhen nicht um typische Berufskleidung handele. Demgegenüber trug die Klägerin vor, diese Schuhe nur während der Arbeit, nicht aber in ihrer Freizeit getragen zu haben.

Die Einzelrichterin, auf die der Senat das Verfahren übertragen hatte, wies die Klage ab. Aufwendungen für bürgerliche Kleidung seien als Kosten der Lebensführung steuerlich nicht abzugsfähig. Dies gelte selbst dann, wenn sie so gut wie ausschließlich im Beruf getragen werde und eigens für diesen Zweck angeschafft wurde. Ein Werbungskostenabzug sei bereits dann ausgeschlossen, wenn die private Nutzung eines Kleidungsstücks möglich und üblich ist. Dies gelte nicht für typische Berufskleidung, die nach ihrer Beschaffenheit nahezu ausschließlich für die berufliche Verwendung bestimmt ist (z. B. Uniformen, Amtstrachten oder Arztkittel). Hierunter fielen Schuhe, die allgemein zur Damenmode gehörten, jedoch nicht, da sie gleichermaßen bei privaten Anlässen getragen werden könnten. Aus diesem Grund sei eine objektive Abgrenzung zwischen berufsbezogenen Aufwendungen und Kosten der privaten Lebensführung nicht möglich.

FG Münster, Mitteilung vom 17.08.2015 zum Urteil 9 K 3675/14 vom 01.07.2015

Beruflich im Ausland: Bundesfinanzministerium informiert über steuerliche Behandlung von Reisekosten und Reisekostenvergütungen

Ein aktuelles Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) dreht sich um die steuerliche Behandlung von Reisekosten und Reisekostenvergütungen bei betrieblich und beruflich veranlassten Auslandsreisen ab 01.01.2016.

Zunächst gibt das BMF in einer Übersicht die Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten für beruflich und betrieblich veranlasste Auslandsdienstreisen bekannt. Sodann stellt es klar, dass bei eintägigen Reisen ins Ausland der entsprechende Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsortes im Ausland maßgebend ist. Bei mehrtägigen Reisen in verschiedenen Staaten gelte für die Ermittlung der Verpflegungspauschalen am An- und Abreisetag sowie an den Zwischentagen (Tagen mit 24 Stunden Abwesenheit) Folgendes: Bei der Anreise vom Inland ins Ausland oder vom Ausland in das Inland jeweils ohne Tätigwerden ist der entsprechende Pauschbetrag des Ortes maßgebend, der vor 24.00 Uhr Ortszeit erreicht wird. Bei der Abreise vom Ausland ins Inland oder vom Inland ins Ausland ist der entsprechende Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsortes maßgebend. Für die Zwischentage ist in der Regel der entsprechende Pauschbetrag des Ortes maßgebend, den der Arbeitnehmer vor 24.00 Uhr Ortszeit erreicht. Schließe sich an den Tag der Rückreise von einer mehrtägigen Auswärtstätigkeit zur Wohnung oder ersten Tätigkeitsstätte eine weitere ein- oder mehrtägige Auswärtstätigkeit an, sei für diesen Tag nur die höhere Verpflegungspauschale zu berücksichtigen. Zur Kürzung der Verpflegungspauschale gelte, dass sie bei der Gestellung von Mahlzeiten durch den Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung durch einen Dritten tagesbezogen vorzunehmen ist, das heißt von der für den jeweiligen Reisetag maßgebenden Verpflegungspauschale für eine 24-stündige Abwesenheit, unabhängig davon, in welchem Land die jeweilige Mahlzeit zur Verfügung gestellt wurde.

Für die in der Bekanntmachung nicht erfassten Länder ist laut BMF der für Luxemburg geltende Pauschbetrag maßgebend, für nicht erfasste Übersee- und Außengebiete eines Landes ist der für das Mutterland



geltende Pauschbetrag maßgebend. Die Pauschbeträge für Übernachtungskosten seien ausschließlich in den Fällen der Arbeitgebererstattung anwendbar. Für den Werbungskostenabzug seien nur die tatsächlichen Übernachtungskosten maßgebend. Dies gelte entsprechend für den Betriebsausgabenabzug.

Wie das Bundesfinanzministerium mitteilt, gilt das Schreiben entsprechend für doppelte Haushaltsführungen im Ausland.

Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 09.12.2015, IV C 5 - S 2353/08/10006 :006

Dienstreise-Kaskoversicherung des Arbeitgebers für Kraftfahrzeuge des Arbeitnehmers und steuerfreier Fahrtkostenersatz

Seit dem 1. Januar 2014 sind die pauschalen Kilometersätze für die Benutzung von Kraftfahrzeugen im Rahmen von Auswärtstätigkeiten in § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4a Einkommensteuergesetz gesetzlich geregelt und gelten demzufolge unvermindert auch dann, wenn der Arbeitnehmer keine eigene Fahrzeug-Vollversicherung, sondern der Arbeitgeber eine Dienstreise-Kaskoversicherung für ein Kraftfahrzeug des Arbeitnehmers abgeschlossen hat.

Das zum 2. Leitsatz des BFH-Urteils vom 27. Juni 1991 - VI R 3/87 - (BStBl 1992 II S. 365) ergangene BMF-Schreiben vom 31. März 1992, BStBl 1992 I S. 270 „Dienstreise-Kaskoversicherung des Arbeitgebers für Kraftfahrzeuge des Arbeitnehmers und steuerfreier Fahrtkostenersatz“ wird daher im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Hat der Arbeitgeber eine Dienstreise-Kaskoversicherung für die seinen Arbeitnehmern gehörenden Kraftfahrzeuge abgeschlossen, so führt die Prämienzahlung des Arbeitgebers auch weiterhin nicht zum Lohnzufluss bei den Arbeitnehmern (vgl. BFH-Urteil vom 27. Juni 1991 - VI R 3/87 - 1. Leitsatz).

BMF, Schreiben (koordinierter Ländererlass) IV C 5 - S - 2353 / 11 / 10003 vom 09.09.2015

Private Arbeitsvermittlerin: Vermittlungsleistungen an Arbeitsuchende sind umsatzsteuerfrei

Eine private Arbeitsvermittlerin kann Vermittlungsleistungen gegenüber Arbeitsuchenden mit einem so genannten Vermittlungsgutschein umsatzsteuerfrei erbringen. Dies stellt der Bundesfinanzhof (BFH) klar. Die Klägerin war in den Streitjahren 2004 bis 2006 als private Arbeitsvermittlerin für Arbeitsuchende mit einem Vermittlungsgutschein nach § 421g des Sozialgesetzbuches Drittes Buch (SGB III) tätig und erhielt ihr Honorar aufgrund der Vermittlungsgutscheine unmittelbar von der Bundesagentur für Arbeit. Das Finanzamt behandelte die Vermittlungsleistungen als umsatzsteuerpflichtig. Die Klägerin sei nicht als Einrichtung mit sozialem Charakter im Sinne der Sechsten Umsatzsteuer-Richtlinie 77/388/EWG anerkannt; dies sei aber Voraussetzung für eine Steuerbefreiung. Die hiergegen erhobene Klage hatte keinen Erfolg.

Der BFH hob das Urteil des Finanzgerichts auf und gab der Klage statt. Die Klägerin könne sich unmittelbar auf das Unionsrecht berufen. Sie erbringe Leistungen im Sinne der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG (dort Artikel 13 Teil A Absatz 1g) und sei auch als sonstige Einrichtung mit sozialem Charakter im Sinne dieser Bestimmung anerkannt. Dies ergebe sich in den Streitjahren, in denen die private Arbeitsvermittlung ohne eine zuvor von der Bundesagentur für Arbeit erteilte Erlaubnis zulässig war, aus der sich aus dem SGB III ergebenden Kostenübernahme durch die Bundesagentur für Arbeit.

Offengelassen hat der BFH, ob dieses Ergebnis auch für die Zeit ab dem 01.04.2012 gilt. Seitdem bedürfen auch private Arbeitsvermittler (wieder) einer Zulassung (§ 176 SGB III).

Eine Steuerbefreiung auf nationaler Ebene wurde für Leistungen nach dem SGB III erst mit Wirkung vom 01.01.2015 in § 4 Nr. 15b des Umsatzsteuergesetzes eingeführt.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 29.07.2015, XI R 35/13

Familie und Kinder

Eltern müssen auch für Inobhutnahme ihres Kindes Kostenbeitrag mindestens in Höhe des Kindergeldes leisten

Eltern dürfen im Fall der Inobhutnahme ihres Kindes dazu herangezogen werden, einen Mindestkostenbeitrag in Höhe des Kindergeldes für die vom Jugendamt sichergestellte Unterbringung des Kindes zu zahlen. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) entschieden.

Das Jugendamt der beklagten Stadt hatte die 17-jährige Tochter des Klägers auf ihre Bitte Anfang Februar 2009 in Obhut genommen und in einer Jugendhilfeeinrichtung untergebracht. Für die bis Mai 2009 andauernde Inobhutnahme entstand dem Jugendamt ein monatlicher Aufwand von mindestens 8.250 Euro. Mit dem streitigen Bescheid zog die beklagte Stadt den Kläger zu einem jugendhilferechtlichen Kostenbeitrag in Höhe des monatlichen Kindergeldes (164 Euro) heran.

Rechtlicher Hintergrund: Wenn Jugendämter auf ihre Kosten Kinder oder Jugendliche in Heimen oder bei Pflegeeltern unterbringen, sind die leiblichen Eltern, die während der Zeit der Unterbringung den Unterhalt ersparen, grundsätzlich verpflichtet, sich an den entstehenden Aufwendungen durch Kostenbeiträge – gestaffelt nach ihrem Einkommen – zu beteiligen. Ist ihr Einkommen wie beim Kläger zu gering, haben sie nach einer Regelung im Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe) zumindest einen Kostenbeitrag in Höhe des Kindergeldes zu zahlen.

Das BVerwG hat entschieden, dass der Kläger für die noch im Streit stehenden Monate März und April 2009 zu Recht zur Zahlung eines Kostenbeitrages in Höhe des Kindergeldes herangezogen worden ist. Bei der Inobhutnahme handele es sich um eine Leistung über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses im Sinne der gesetzlichen Vorschrift. Die Inobhutnahme weise nicht nur den Charakter einer staatlichen Eingriffsmaßnahme auf. Sie enthalte notwendig auch Leistungselemente, weil das Jugendamt zur Gewährung von Unterkunft, Verpflegung und sozialpädagogischer Betreuung gesetzlich verpflichtet sei.

Zwar unterfalle die Inobhutnahme nicht dem Leistungsbegriff, wie er in den ersten Kapiteln des SGB VIII verwendet wird. Im Kostenbeitragsrecht des Achten Kapitels finde sich jedoch ein anderer, weiterer Leistungsbegriff, der auch die Inobhutnahme erfasse. Der Gesetzgeber habe dort die Inobhutnahme in den Katalog der beitragspflichtigen Leistungen aufgenommen. Damit habe er die mit der Inobhutnahme verbundenen Zuwendungen der Sache nach als ausgleichsfähigen und -bedürftigen geldwerten Vorteil ausgewiesen. Er habe dem Umstand Rechnung tragen wollen, dass bei einer Unterbringung über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses die Eltern von der Leistung des Unterhalts befreit werden, weil diese vom Jugendamt erbracht wird. Der kindergeldberechtigte Elternteil solle zumindest in Höhe des Kindergeldes zu den insoweit aufgewendeten Kosten beitragen. Durch diese Abschöpfung solle die Zweckbindung des Kindergeldes, dem Unterhalt des untergebrachten Kindes zu dienen, sichergestellt und eine diesbezügliche Doppelfinanzierung durch die staatliche Gemeinschaft vermieden werden, betont das BVerwG abschließend.

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 21.10.2015, BVerwG 5 C 21.14

Unterhaltsrecht: OLG Hamm veröffentlicht neue Leitlinien

Das Oberlandesgericht (OLG) Hamm hat seine neuen Leitlinien zum Unterhaltsrecht (Stand 01.01.2016) bekanntgegeben. Die Leitlinien sind von den Familiensenaten des OLG Hamm erarbeitet worden, um eine möglichst einheitliche Rechtsprechung im gesamten Bezirk des OLG zu erzielen.

Die neuen Leitlinien übernehmen die neue Düsseldorfer Tabelle (Stand 01.01.2016). Sie berücksichtigen laut OLG im Übrigen die bundeseinheitlich vorgenommene Erhöhung des Bedarfssatzes für auswärts untergebrachte Studenten.

Die Leitlinien sind auf der Homepage des OLG Hamm als pdf-Datei veröffentlicht: http://www.olg-hamm.nrw.de/infos/Hammer_Leitlinie/HLL_2016.pdf

Oberlandesgericht Hamm, PM vom 06.01.2016



Kein Kindergeld mehr nach bestandener Feldwebelprüfung des Kindes

Wird ein Kind nach Abschluss seiner Schulausbildung in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen und zum Feldwebelanwärter zugelassen, ist seine erstmalige Berufsausbildung im Sinne des § 32 Absatz 4 Satz 2 Einkommensteuergesetz (EStG) mit Bestehen der Feldwebelprüfung abgeschlossen. Ob das Kind darüber hinaus das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten anstrebt, ist insoweit ohne Bedeutung. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Der Kläger ist Vater eines im September 1988 geborenen Sohnes. Dieser bestand im März 2008 das Abitur. Anschließend verpflichtete er sich für zwölf Jahre bei der Bundeswehr und begann ab Juli 2008 mit der Ableistung seines Grundwehrdienstes. Der Kläger erhielt Kindergeld für seinen Sohn bis einschließlich Juni 2008. Ende 2008 wurde sein Sohn unter Berufung in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit zum Feldwebelanwärter für die Laufbahn des Truppendienstes zugelassen und in der Folge zum Fallschirmjägerfeldwebel ausgebildet. Nach Bestehen der Feldwebelprüfung wurde er 2011 zum Feldwebel ernannt. Seine Dienstzeit wird voraussichtlich mit Ablauf des Monats Juni 2020 enden. Von Januar 2012 bis Oktober 2013 gehörte der Sohn des Klägers einem Fallschirmjägerbataillon an. In dieser Zeit absolvierte er durchgängig verschiedene Aus- und Weiterbildungen. Der Kläger beantragte ab Januar 2012 bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres seines Sohnes Kindergeld. Dies lehnte die Familienkasse ab, da der Sohn mit der Ernennung zum Feldwebel die Berufsausbildung beendet habe. Die hiergegen gerichtete Klage hatte in erster Instanz Erfolg, wurde jedoch vom BFH abgewiesen.

Der Sohn des Klägers sei im Streitzeitraum nicht als Kind zu berücksichtigen, so der BFH. Ob es sich bei den von ihm durchlaufenen Maßnahmen (Lehrgänge et cetera) um eine Berufsausbildung im Sinne des § 32 Absatz 4 Satz 1 Nr. 2a EStG handelt, ließ der BFH offen. Denn selbst wenn diese Maßnahmen als eine Ausbildung zu betrachten wären, seien sie nach Abschluss der erstmaligen Berufsausbildung im Rahmen einer (Vollzeit-)Erwerbstätigkeit erfolgt, die kein Ausbildungsdienstverhältnis darstellt. Insoweit sei der Kindergeldanspruch nach § 32 Absatz 4 Sätze 2 und 3 EStG ausgeschlossen.

Die erstmalige Berufsausbildung sei mit Bestehen der Feldwebelprüfung abgeschlossen gewesen, betont der BFH. Ob der Sohn das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten anstrebt, sei ohne Bedeutung. Die bestandene Feldwebelprüfung sei ein berufsqualifizierender Abschluss in einem öffentlich-rechtlich geordneten Ausbildungsgang. Sie ermögliche als Laufbahnprüfung die Beförderung zum Feldwebel und den Zugang zu den Feldwebellaufbahnen. Das angestrebte Ziel „Berufssoldat“ setze keinen weiterführenden Abschluss voraus. Die Umwandlung des Dienstverhältnisses bedeute keinen Laufbahnwechsel. Sie erfordere bei Unteroffizieren, die den Dienstgrad eines Feldwebels erreicht haben, zusätzlich nur die Vollendung des 24. Lebensjahres. Der Sohn des Klägers habe auch nicht in einem Ausbildungsdienstverhältnis im Sinne des § 32 Absatz 4 Satz 3 EStG gestanden. Er sei nach dem Bestehen der Laufbahnprüfung nicht mehr als Feldwebelanwärter, sondern als Feldwebel und Zeitsoldat erwerbstätig gewesen. Die nach dem Erwerb der Laufbahnbefähigung in der Bundeswehr üblichen Verwendungslehrgänge im Rahmen der Tätigkeit als Zeitsoldat machten das Dienstverhältnis nicht zu einem der Berufsausbildung dienenden Arbeitsverhältnis.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 23.06.2015, III R 37/14

Immobilien- besitzer

BAföG: Nicht bei drei Eigentumswohnungen

Wer Eigentümer dreier Eigentumswohnungen ist, hat keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG). Das hat das Verwaltungsgericht (VG) Berlin entschieden.

Der Kläger war zwischen Dezember 2012 und September 2014 Empfänger von BAföG-Leistungen und erhielt insgesamt 10.786 Euro. Nachdem das Amt für Ausbildungsförderung in Erfahrung gebracht hatte, dass der Kläger Eigentümer dreier Wohnungen war, die ihm sein Vater 2010 und 2013 unter Einräumung eines eigenen Wohnrechts geschenkt hatte, forderte die Behörde die Rückzahlung der Förderung. Dabei legte sie ein anrechenbares Vermögen des Klägers in Höhe von 44.000 Euro zugrunde. Hiergegen wandte sich der Kläger mit seiner Klage, die er im Wesentlichen damit begründete, die Wohnungen dienten der Altersvorsorge des Vaters und seien für ihn wertlos, weil er sie wegen der Belastungen weder veräußern noch beleihen könne.

Das VG Berlin wies die Klage ab. Die Bewilligung von BAföG sei ausgeschlossen, weil die Wohnungen zum anrechenbaren Vermögen des Klägers zählten. Da er nicht dort wohne, handele es sich auch nicht um zu schonendes Vermögen. Das zugunsten des Vaters eingetragene jeweilige Wohnrecht ändere hieran nichts, weil die dahingehenden Vereinbarungen missbräuchlich erschienen. Die Einräumung der Rechte sei nach der Konzeption dazu angelegt, eine Anrechnung zu verhindern. Zwar könne die mangelnde Möglichkeit der Verwertung unter bestimmten Umständen eine unbillige Härte rechtfertigen. Hierfür sei hier nichts ersichtlich. Einem unverheirateten, kinderlosen Auszubildenden sei es im Regelfall zuzumuten, vorhandenes Vermögen für den Zweck der eigenen Ausbildung bis auf einen Freibetrag von 5.200 Euro voll einzusetzen.

Gegen das Urteil ist der Antrag auf Zulassung der Berufung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg möglich.

Verwaltungsgericht Berlin, Urteil vom 17.11.2015, VG 18 K 152.15

Überlassung von Unterkünften an Flüchtlinge wirkt sich auf steuerliche Regelungen aus

Wenn steuerbefreite Vermietungsgenossenschaften sowie -vereine und steuerpflichtige Wohnungsgesellschaften Wohnraum an steuer-

begünstigte Vereine überlassen, um Flüchtlinge zu unterbringen, hat es Auswirkungen auf bestehende steuerliche Regelungen.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) stellt unter Verweis auf sein Schreiben vom 20.11.2014 klar: In den Veranlagungszeiträumen 2014 bis 2018 sei Vermietungsgenossenschaften die Steuerbefreiung des § 5 Absatz 1 Nr. 10 Körperschaftsteuergesetz (KStG) aus Billigkeitsgründen auch zu gewähren, wenn juristische Personen des öffentlichen Rechts für Bürgerkriegsflüchtlinge und Asylbewerber Genossenschaftsanteile erwerben und halten und den Miet- oder Nutzungsvertrag mit der Genossenschaft abschließen. Vorstehende Billigkeitsregelung sei auch anzuwenden, wenn nicht juristische Personen des öffentlichen Rechts die Genossenschaftsanteile erwerben und für den genannten Zweck den Miet- oder Nutzungsvertrag abschließen, sondern steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne von §§ 51 ff. der Abgabenordnung (AO). Entsprechendes gelte für Vermietungsvereine.

Wohnungsunternehmen könnten § 34 Absatz 14 Satz 1 KStG unter anderem in Anspruch nehmen, wenn sie ihre Umsatzerlöse überwiegend durch Verwaltung und Nutzung eigenen, zu Wohnzwecken dienenden Grundbesitz erzielen. Erträge aus der Überlassung von Heimen oder Gemeinschaftsunterkünften zählten nicht zu den begünstigten Umsatzerlösen. Aus Billigkeitsgründen bleibe ab dem Veranlagungszeitraum 2014 der Ertrag aus der Überlassung von Heimen oder Gemeinschaftsunterkünften an juristische Personen des öffentlichen Rechts oder an steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne von §§ 51 ff. AO zur Unterbringung von Bürgerkriegsflüchtlingen und Asylbewerbern bei der Ermittlung der Umsatzgrenze des § 34 Absatz 14 Satz 1 KStG unberücksichtigt.

Bundesfinanzministerium, PM vom 16.12.2015

Bauträger verbaut versprochenen Skyline-Blick: Gericht verpflichtet ihn zu Rücknahme der Eigentumswohnung

Preist ein Bauträger eine Immobilie unter Hinweis auf deren „Skyline-Blick“ an, so muss er sie zurücknehmen, wenn dieser Blick im Zuge späterer Baumaßnahmen verbaut wird. Dies hat das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt am Main entschieden. Die Nichtzulassung der Revision gegen das Urteil kann mit der Beschwerde angegriffen werden.



Die Kläger hatten 2008 mit dem beklagten Bauträger einen Kaufvertrag über eine Eigentumswohnung in Frankfurt am Main zum Preis von rund 326.000 Euro geschlossen. Die Wohnung, die unter anderem mit einem Verkaufsprospekt beworben worden war, wurde 2009 übergeben. In der Zeit danach errichtete der Bauträger unterhalb des Wohnhauses und jenseits eines angrenzenden Parks ein weiteres dreigeschossiges Gebäude. Hierdurch wurde die freie Sicht auf die Frankfurter Skyline beschränkt, die von der im Erdgeschoss gelegenen Wohnung der Kläger aus möglich war. Während das Panorama von der Terrasse der Wohnung zuvor den Blick auf die Frankfurter Innenstadt mit den markantesten Bauten bot, blieb nach der Errichtung des gegenüberliegenden Gebäudes allein die Sicht auf die Europäische Zentralbank und den Messturm. Der dazwischen liegende Bereich mit Bankenviertel einschließlich des Commerzbank-Towers und der unteren Hälfte des Fernsehturms wird nunmehr verdeckt. Den verbauten Blick sowie einen mangelnden Schallschutz in der Wohnung nahmen die Kläger zum Anlass, vom Vertrag zurückzutreten und die Rückabwicklung zu verlangen.

Das zunächst angerufene Landgericht (LG) verurteilte den Bauträger nach Einholung eines Sachverständigengutachtens antragsgemäß, weil der Schallschutz in der Wohnung nicht durchgängig eingehalten sei. Die Frage, ob auch der verbaute Skyline-Blick zum Rücktritt berechtige, ließ es offen. Die gegen das Urteil des LG von dem Bauträger eingelegte Berufung wies das OLG zurück. Zur Begründung stellte es – anders als das LG – auf den verbauten Skyline-Blick ab. Unter Skyline sei dabei die Teilansicht oder das Panorama zu verstehen, das eine Stadt mit ihren höchsten Bauwerken und Strukturen vor dem Horizont abzeichne. Die sichtbehindernde Bebauung stelle eine nachvertragliche Pflichtverletzung des Bauträgers dar, die die Kläger zur Rückabwicklung des Kaufvertrages berechtige.

Die Kläger hätten erwarten können, dass von den Wohn- und Außenbereichen der erworbenen Eigentumswohnung ein unverbauter Blick auf die Frankfurter Skyline möglich sei. Dass dieser Blick als Beschaffenheit der Wohnung vereinbart gewesen sei, folge aus dem Verkaufsprospekt, in dem mit dem Begriff „Skyline“ prägend geworben worden

sei. So fänden sich dort unter anderem die Aussagen „(...) auf der Südterrasse über dem Park die Türme der Stadt fest im Blick (...)“ oder „Der Abend, die Stadt mit ihren Türmen glüht, die Nacht auf der Terrasse mit Freunden (...)“ sowie „(...) passende Bühne für den unverbaubaren Skyline-Blick (...)“. Der beklagte Bauträger könne sich auch nicht darauf berufen, dass er die Pflichtverletzung nicht vertreten müsse, weil er selbst die sichtbehindernde Bebauung geplant und ausgeführt habe. Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Urteil vom 12.11.2015, 3 U 4/14

Hauskauf: Ein Verkehrswertgutachten ist kein Schadensgutachten

Lässt ein Hausinteressent ein Gutachten erstellen, um den Verkehrswert der zum Kauf stehenden Immobilie zu ermitteln, so kann er den Gutachter nicht schadenersatzpflichtig machen, wenn der einen Schädlingsbefall im Dachstuhl als leicht einstuft, der sich nach dem Erwerb jedoch als schwerwiegend herausstellt.

Im konkreten Fall vor dem Oberlandesgericht Oldenburg erwarb ein Käufer das Haus zum Preis in Höhe von 138.000 Euro, der Gutachter hatte 142.000 Euro geschätzt. Der in dem Gutachten erwähnte „leichte Schädlingsbefall“ stellte sich als 50.000 Euro teures Reparaturbedürfnis heraus. Die Hälfte davon verlangte er als Schadenersatz vom Gutachter – vergeblich. Weil es sich um eine Verkehrswertermittlung und nicht um eine Schadensermittlung gehandelt hatte, bei der nicht auf versteckte Mängel geachtet werden muss, konnte der Gutachter nicht zur Kasse gebeten werden.

OLG Oldenburg, 4 U 17/14

Kapital- anleger

Dividenden-Strippings: Bundesregierung soll steuerliche Zulässigkeit prüfen

Nach der steuerrechtlichen Zulässigkeit des Dividenden-Strippings erkundigt sich die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in einer Kleinen Anfrage (BT-Drs. 18/6863). Die Bundesregierung soll darlegen, ob diese Form des Aktienkaufs- und Verkaufs rund um den Dividendentermin eine zulässige Form der Steuergestaltung ist. Außerdem wird gefragt, welche Möglichkeiten es gibt, die Steuerausfälle aus dem Dividenden-Stripping ganz oder teilweise zu vermeiden.

Zur Einleitung ihrer Anfrage führen die Bündnisgrünen aus, Cum-Ex-Geschäfte seien ein Sonderfall des Dividendenstrippings. Die Gesetzeslücke, die Cum-Ex-Geschäfte ermöglicht habe, sei erst im Jahr 2012 vollständig geschlossen worden. Dividendenstripping finde jedoch bis heute in folgender Form statt: Ein Steuerinländer erwerbe Aktien eines deutschen Unternehmens von einem Steuerausländer vor dem Ausschüttungstermin der Dividende und verkaufe diese nach dem Ausschüttungstermin mit dem Dividendenabschlag wieder an den Steuerausländer. Dadurch werde die Dividende einschließlich des Steueranrechnungsguthabens von der Aktie abgestreift. Der Steuerinländer sei im Ergebnis der Transaktion zur Anrechnung der von der Aktiengesellschaft einbehaltenen und an den deutschen Fiskus abgeführten Kapitalertragssteuer berechtigt. Der eigentlich nicht anrechnungsberechtigte Steuerausländer komme jedoch durch die Transaktion wirtschaftlich in den Genuss dieses Anrechnungsvorteils.

Deutscher Bundestag, PM vom 07.12.2015

Liechtenstein: EU-Parlament besiegelt Ende des Bankgeheimnisses

Am 02.12.2015 hat das Europäische Parlament ein Abkommen über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten zwischen der Europäischen Union und Liechtenstein gebilligt. Mit der im Oktober 2015 unterzeichneten Vereinbarung, die 2018 wirksam wird, sollen Steuerbetrug und Steuerhinterziehung bekämpft werden.

Nach dem Abkommen werden die EU und Liechtenstein automatisch Informationen über die Finanzkonten ihrer jeweiligen Gebietsansässigen austauschen. Die auszutauschenden Informationen beziehen sich

nicht nur auf Zinserträge und Dividenden, sondern auch auf Kontostände und Einkünfte aus dem Verkauf von finanziellen Vermögenswerten. Steuerpflichtigen soll es so erschwert werden, Kapital am Fiskus vorbeizuschleusen.

Die Vereinbarung sieht vor, dass Liechtenstein schärfere Regeln einführt, die den im März 2014 in der EU eingeführten entsprechen. Das Abkommen steht auch im Einklang mit den globalen Standards der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten von 2014.

Die Steuerverwaltungen in den Mitgliedstaaten und in Liechtenstein werden laut Parlament in der Lage sein, die betreffenden Steuerpflichtigen korrekt und eindeutig zu identifizieren, ihre Steuergesetze in grenzüberschreitenden Konstellationen anzuwenden und durchzusetzen, die Wahrscheinlichkeit zu bewerten, ob eine Steuerhinterziehung begangen wird, sowie unnötige weitere Ermittlungen zu vermeiden.

Europäisches Parlament, PM vom 02.12.2015

Betriebliches Langzeitkonto kann für vieles praktisch sein

Gehalt nicht auszahlen lassen, sondern bunkern, also in die Zukunft verschieben. Das funktioniert mit einem betrieblichen Langzeitkonto. So können Sie unter Umständen später eine längere Auszeit vom Job oder auch (ganz ähnlich wie bei der Altersteilzeit) einen vorzeitigen Ruhestand finanzieren.

Das sozialversicherte Beschäftigungsverhältnis läuft in diesen Fällen in einer Freistellungszeit, die durch auf dem Langzeitkonto angesparte Gehaltsbestandteile finanziert wird, weiter.

Diese eigentlichen Hauptfunktionen des Langzeitkontos sind nicht ganz unbekannt. Weniger bekannt sind dagegen die „segensreichen“ Nebenwirkungen eines Langzeitkontos. Einige Beispiele:

Per Langzeitkonto zurück in die GKV: Liegt das Einkommen knapp über der in der Krankenversicherung geltenden Versicherungspflichtgrenze, so gibt es für Privatversicherte, die in die GKV zurückkehren möchten, „Gestaltungsmöglichkeiten“, durch die ihr versicherungspflichtiges Einkommen gesenkt werden kann – ggf. unter die sogenannte Jahresarbeitsentgeltgrenze. Die Folge: Dann besteht wieder Versicherungs-



pfligt in der gesetzlichen Krankenversicherung. Diese Grenze liegt derzeit bei einem Monatseinkommen von 4.575,00 Euro (bzw. bei 4.125,00 Euro bei denjenigen, die bereits 2002 privat krankenversichert waren).

Per Langzeitkonto Kürzung der Hinterbliebenenrente vermeiden: Oft sind Witwen oder Witwer noch erwerbstätig. Wenn sie zu hohe Arbeitseinkünfte haben, mindert das ihre Hinterbliebenenrente. Einkommensbestandteile, die auf einem betrieblichen Langzeitkonto eingebracht werden, werden dagegen erst in dem Moment auf die Hinterbliebenenrente angerechnet, in dem sie „entnommen“ werden, also in der Freistellungsphase. Doch auch in der Freistellungsphase werden die Einkünfte erst dann angerechnet, wenn sie bestimmte Freibeträge übersteigen. Bruttoeinkünfte aus Erwerbstätigkeit bis 1.285,00 € sind derzeit anrechnungsfrei (neue Bundesländer: 1.190,00 Euro). Ganz ähnlich funktioniert die Sache bei der staatlichen Ausbildungsförderung (BaFöG). Als anrechenbares Einkommen der Eltern (das die Förderung des Kindes verringert) gilt hier die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes. Einkommensbestandteile, die auf einem Langzeitkonto „geparkt“ sind, gehören nicht hierzu. Per Langzeitkonto mehr Elterngeld sichern: Dies betrifft Einkünfte in der Zeit des Elterngeld-Bezugs. Generell mindern diese das Elterngeld, allerdings nicht der Teil der Einkünfte, der in ein Langzeitkonto fließt. Dies gilt allerdings nicht, wenn diese Vorgehensweise erkennbar in Hinblick auf das Elterngeld gewählt wurde. Wer allerdings – z.B. – mit seinem Arbeitgeber eine klare Vereinbarung getroffen hat, dass mit dem Guthaben eine Arbeitszeitverkürzung zur Zeit der Einschulung des Kindes finanziert werden soll, kann einen möglichen Verdacht der Elterngeldstelle leicht widerlegen.

Xetra-Gold gilt steuerlich wie physischer Goldbesitz

Das jahrelange Tauziehen um die Besteuerung von Xetra-Gold ist beendet. Der Bundesfinanzhof (BFH) entschied in oberster Instanz, dass Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung von Xetra-Gold nach einer Mindesthaltedauer von einem Jahr nicht unter die Abgeltungssteuer fallen.

Zur Begründung heißt es in den Urteilen, dass es sich bei Xetra-Gold um keine Kapitalforderung, sondern um eine Forderung auf Sachlei-

tung handelt, d.h. die Lieferung von Gold. Ob Xetra-Gold-Anleger von der Möglichkeit Gebrauch machen, sich das hinterlegte Gold in Barrenform ausliefern zu lassen, oder ihre Anteilscheine über die Börse veräußern, spielt demnach bei der Besteuerung keine Rolle. Derzeit ist noch unklar, wie die Finanzverwaltung auf die Urteile des BFH reagieren wird (Urteile VIII R 4/15 und VIII R 35/14 vom 12.5.2015).

Xetra-Gold (WKN: A0S9GB) ist eine von der Deutsche Börse Commodities GmbH emittierte, auf Goldbestände lautende nennwertlose Anleihe. Bei der Anleihe handelt es sich um ein börsengehandeltes Wertpapier in Form einer Inhaberschuldverschreibung, das einen Anspruch auf die Lieferung von Gold verbrieft. Jede einzelne Xetra-Gold-Teilschuldverschreibung räumt Investoren das Recht ein, von dem Emittent die Lieferung von einem Gramm Gold zu verlangen. Aufgrund der Kosten für das Gießen der Goldbarren, die Versicherung und den Transport lohnt sich eine Auslieferung allerdings erst ab einer großen Menge von Anteilen.

Bankrecht: Wer mit der SCHUFA nichts zu tun haben will, kann keinen Dispo durchsetzen

Ein Geldinstitut (hier eine Sparkasse) ist nicht verpflichtet, einer Kundin einen Dispokredit einzuräumen, wenn diese nicht bereit ist, eine Bedingung zu erfüllen, die für die Bank wichtig ist. Das entschied das LG Kleve.

Dies bezieht sich zum Beispiel darauf, dass der Vertrag eine SCHUFA-Klausel enthalten soll, was der Kundin nicht passte. Das Gericht: Keine Bank ist verpflichtet, einen Kredit einzuräumen, wenn die dafür von ihr gewünschten Bedingungen nicht anerkannt werden.

LG Kleve, 4 O 4/13

Unternehmer

Umsatzsteuer: Ergänzende Geschäftsunterlagen zur Leistungsbeschreibung bei Heranziehung eindeutig zu bezeichnen

Werden bei der Umsatzsteuer zur Bezeichnung von Art und Umfang der abgerechneten Leistung andere Geschäftsunterlagen herangezogen, sind diese in dem Abrechnungsdokument eindeutig zu bezeichnen. Dies stellt das FG Hamburg unter Hinweis darauf klar, dass nur auf diese Weise sichergestellt werden könne, dass die weiteren Unterlagen tatsächlich Grundlage der Rechnungserstellung gewesen sind. Im zugrunde liegenden Fall war die Rechtmäßigkeit der Versagung des Vorsteuerabzugs aus Eingangsrechnungen im Streit. Das FG erachtete die Versagung unter Verweis auf die ständige Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (BFH) als rechtmäßig. Danach könnten zur Identifizierung einer abgerechneten Leistung andere Geschäftsunterlagen herangezogen werden, wenn das Abrechnungsdokument selbst darauf verweist und diese eindeutig bezeichnet. Ob der Verweis auf andere Geschäftsunterlagen hinreichend eindeutig sei, richte sich laut BFH nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls (Beschluss vom 22.07.2014, XI B 29/14 und Urteil vom 16.01.2014, V R 28/13). Mit einer Bezugnahme auf andere Geschäftsunterlagen werde der Unternehmer davon entlastet, in der Rechnung selbst hinreichend detaillierte Angaben zu Art und Umfang der Leistung aufzuführen. Deshalb werde nur durch die eindeutige Bezeichnung der in Bezug genommenen anderen Unterlagen in der Rechnung sichergestellt, dass diese tatsächlich Grundlage der abgerechneten Leistung gewesen seien. FG Hamburg, Urteil vom 11.03.2015, 2 K 231/14, rechtskräftig

Außenprüfung: Grenzen der Speicherung digitalisierter Steuerdaten

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass § 147 Abs. 6 Satz 2 der Abgabenordnung (AO) der Finanzverwaltung nicht das Recht gibt, die ihr im Rahmen einer Außenprüfung in digitaler Form überlassenen Daten über den Zeitraum der Prüfung hinaus auf Rechnern außerhalb der behördlichen Diensträume zu speichern. Im Streitfall hatte das Finanzamt im Rahmen einer Außenprüfung bei dem Kläger (einem selbständig tätigen Steuerberater) mit der

Prüfungsanordnung die Gewinnermittlungen sowie zu deren Prüfung die Steuerdaten in digitaler Form auf einem maschinell verwertbaren Datenträger angefordert. Dagegen erhob der Kläger nach erfolglosem Einspruchsverfahren Klage: Das Finanzamt dürfe diese Daten nicht – wie angekündigt – über die Prüfung hinaus bis zur Bestandskraft von nach der Außenprüfung erlassenen Bescheiden auf dem (mobilen) Rechner des Prüfers speichern. Das Finanzgericht wies die Klage ab. Der BFH ist allerdings der Rechtsauffassung des Klägers gefolgt. Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit muss der Gefahr missbräuchlicher Verwendung der Daten (z.B. wenn Daten außerhalb der Geschäftsräume des Steuerpflichtigen oder der Diensträume der Behörde infolge eines Diebstahls des Prüfer-Notebooks in fremde Hände geraten) angemessen Rechnung getragen werden. Dieser Anforderung ist ohne nennenswerte Beeinträchtigung einer rechnergestützten Außenprüfung nur dann entsprochen, wenn die Daten des Steuerpflichtigen nur in seinen Geschäftsräumen oder an Amtsstelle erhoben und verarbeitet werden sowie nach Abschluss der Außenprüfung nur noch in den Diensträumen der Finanzverwaltung gespeichert bzw. aufbewahrt werden, soweit und solange sie für Zwecke des Besteuerungsverfahrens (z.B. bis zum Abschluss etwaiger Rechtsbehelfsverfahren) benötigt werden.

Die räumliche Beschränkung des Datenzugriffs folgt zudem eindeutig aus dem Wortlaut des § 200 Abs. 2 AO und des § 6 der Betriebsprüfungsordnung 2000, wonach der Steuerpflichtige die prüfungsrelevanten Unterlagen nur in seinen Geschäftsräumen, notfalls auch in seinen Wohnräumen oder an Amtsstelle vorzulegen hat und ein anderer Prüfungsort nur ausnahmsweise in Betracht kommt.

BFH, Pressemitteilung Nr. 58 vom 19.08.2015 zu Urteil vom 16.12.2014 - VIII R 52/12

Gewinneinkünfte: Elektronische Steuererklärung ist Pflicht

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hat entschieden, dass ein Steuerpflichtiger, der Gewinneinkünfte erzielt, auch dann verpflichtet ist, seine Einkommensteuererklärung in elektronischer Form beim Finanzamt einzureichen, wenn er nur geringfügige Gewinne (500 Euro) erzielt.



Der Kläger lebt in Rheinhessen und ist nebenberuflich als Fotograf, Autor und Tauchlehrer selbständig tätig. Das beklagte Finanzamt wies ihn erstmals im Jahr 2011 darauf hin, dass er wegen dieser selbständigen Tätigkeit verpflichtet sei, seine Einkommensteuererklärung in elektronischer Form an das Finanzamt zu übermitteln. Der Kläger wandte ein, dass die Gewinne aus seiner selbständigen Arbeit in Zukunft nur bei ca. 500 Euro pro Jahr liegen würden. Außerdem lehne er die Übermittlung persönlicher Daten via Internet grundsätzlich ab, weil er selbst bereits einschlägige Erfahrungen mit Internetmissbrauch haben müsse. Selbst beim Internet-Banking könne keine absolute Sicherheit garantiert werden.

Das Finanzamt lehnte seinen Antrag auf künftige Abgabe von Einkommensteuererklärungen in Papierform dennoch ab. Auch Einspruch und Klage des Klägers blieben erfolglos.

Zur Begründung führte das FG aus, nach dem Einkommensteuergesetz sei die elektronische Form zwingend, wenn der Gewinn mehr als 410 Euro betrage. Diese Form sei für den Kläger auch nicht unzumutbar. Das nach Ausschöpfung aller technischen Sicherungsmöglichkeiten verbleibende Restrisiko eines Hacker-Angriffs auf die gespeicherten oder übermittelten Daten müsse er im Hinblick auf das staatliche Interesse an einer Verwaltungsvereinfachung und einer Kostenersparnis hinnehmen. Eine absolute Geheimhaltung von Daten könne ohnehin nicht garantiert werden, da auch „analog“ in Papierform gespeicherte Daten gestohlen werden könnten, z. B. bei einem Einbruch in die Wohnung oder – worüber in den Medien am 13. Juni 2015 berichtet worden sei – bei Einbrüchen in Bankbriefkästen. Auch bei der Umsatzsteuer seien elektronische Steuererklärungen vorgeschrieben und insoweit habe der Bundesfinanzhof (BFH) bereits entschieden, dass dies trotz „NSA-Affäre“ verfassungsmäßig sei.

Die Revision wurde vom FG nicht zugelassen.

FG Rheinland-Pfalz, Pressemitteilung vom 21.08.2015 zum Urteil 1 K 2204/13 vom 15.07.2015 (nrkr)

BMF äußert sich zu atypisch stillen Beteiligungen

Das Bundesfinanzministerium nimmt Stellung zur Anerkennung einer Körperschaftsteuerlichen Organschaft im Zusammenhang mit atypisch stillen Beteiligungen.

Nach dem Ergebnis der Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt für die Anerkennung einer Körperschaftsteuerlichen Organschaft im Zusammenhang mit atypisch stillen Beteiligungen Folgendes:

1. Atypisch stille Gesellschaft

Besteht am Handelsgewerbe einer Kapitalgesellschaft eine stille Beteiligung nach § 230 HGB, die ertragsteuerlich als Mitunternehmerschaft zu qualifizieren ist (atypisch stille Gesellschaft), kann diese atypisch stille Gesellschaft weder Organgesellschaft nach den §§ 14, 17 KStG noch Organträgerin nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KStG sein.

2. Kapitalgesellschaft, an der eine atypisch stille Beteiligung besteht

Eine Kapitalgesellschaft an der eine atypisch stille Beteiligung besteht, kann weder Organgesellschaft nach den §§ 14, 17 KStG noch Organträgerin nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KStG sein.

Am 20. August 2015 bereits bestehende, steuerlich anerkannte Organschaften mit Organträgern, an deren Handelsgewerbe atypisch stille Beteiligungen bestehen, können unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls im Wege der Billigkeit und aus Gründen des Vertrauensschutzes weiter steuerlich anerkannt werden.

BMF, Schreiben (koordinierter Ländererlass) IV C 2 - S-2770 / 12 / 10001 vom 20.08.2015

Ist-Besteuerung: Anforderungen an konkludenten Antrag

Ein Antrag auf Ist-Besteuerung (§ 20 UStG) kann auch konkludent gestellt werden, entschied der BFH.

Der Steuererklärung muss dann aber deutlich erkennbar zu entnehmen sein, dass die Umsätze auf Grundlage vereinnahmter Entgelte erklärt worden sind. Das kann sich beispielsweise aus einer eingereichten Einnahme-/Überschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG ergeben.

Hat ein Steuerpflichtiger einen hinreichend deutlichen Antrag auf Genehmigung der Ist-Besteuerung beim Finanzamt gestellt, dann hat die antragsgemäße Festsetzung der Umsatzsteuer den Erklärungsinhalt, dass der Antrag genehmigt worden ist, so der BFH.

BFH, Urteil V R 47/14 vom 18.08.2015

Arbeit, Ausbildung & Soziales

Nebentätigkeitsvergütung einer Beamtin teilweise abzuliefern

Das VG Koblenz hat die Klage einer Beamtin gegen die Aufforderung, ihre Nebentätigkeitsvergütung teilweise an den Dienstherrn abzuliefern, abgewiesen. Gegen die Entscheidung können die Beteiligten die Zulassung der Berufung durch das OVG Rheinland-Pfalz beantragen.

Die Klägerin steht im Dienst des beklagten Landes. Seit mehreren Jahren übt sie eine genehmigte Nebentätigkeit als Dozentin an einer Hochschule des Landes im Fachbereich Sozialwissenschaften aus. Nachdem sie mitgeteilt hatte, sie habe 2012 aus ihrer Nebentätigkeit eine Vergütung in Höhe von 6.122,16 Euro erhalten, forderte der Beklagte sie auf, davon einen Betrag in Höhe von 1.729,16 Euro an die Landeskasse abzuführen. Nach Abzug der anerkannten Aufwendungen übersteige die Nebentätigkeitsvergütung in dieser Höhe die jährliche Vergütungshöchstgrenze von 4.300 Euro. Eine Ausnahme sei nicht möglich, weil ihre Tätigkeit an der Hochschule nicht ausschließlich der Ausbildung des Nachwuchses des Dienstherrn diene.

Dagegen hat die Klägerin nach erfolglosem Widerspruch Klage erhoben. Sie meint, eine Ausnahme von der Ablieferungspflicht liege vor, weil allein sechs Studierende ihrer Lehrveranstaltung in den vergangenen Jahren bei einem Landgericht im Bereich der Bewährungshilfe eingestellt worden seien. Eine Aus- und Fortbildung von Nachwuchs des Dienstherrn liege damit vor.

Die Klage hatte keinen Erfolg. Das beklagte Land, so das VG Koblenz, habe den genannten Betrag zu Recht zurückgefordert. Insbesondere könne die Klägerin sich nicht auf eine Ausnahme von der Ablieferungspflicht berufen. Denn ihre Tätigkeit als Dozentin an der Hochschule stelle keine Ausbildung des Nachwuchses des Dienstherrn im Sinne der einschlägigen gesetzlichen Ausnahmeregelung dar. Diese sei wegen ihres Charakters als Ausnahmebestimmung grundsätzlich eng auszulegen. Auch habe der Ordnungsgeber bereits im Rahmen einer Gesetzesänderung im Jahr 1986 die bis dahin geltende generelle Privilegierung der akademischen Lehrtätigkeit aufgegeben. Eine Ausnahme von der Ablieferungspflicht komme daher nur noch in Betracht, wenn die Lehrtätigkeit ausschließlich der Ausbildung des Nachwuchses des Dienstherrn diene. Dies sei hier jedoch nicht der Fall.

Verwaltungsgericht Koblenz, Urteil vom 13.11.2015, 5 K 717/15.KO

Täuschung bei Studieneinschreibung: Exmatrikulation nach sechs Semestern rechtens

Ein Student darf auch nach sechs Semestern noch exmatrikuliert werden, wenn er seine Einschreibung durch Falschangaben erreicht hat. Dies sei zumindest dann nicht unverhältnismäßig, wenn der Studienabschluss nicht unmittelbar bevor stehe, so das VG Aachen.

Der Kläger schrieb sich zum Sommersemester 2012 für einen Studiengang an der RWTH Aachen ein. Die Frage im Anmeldebogen, ob er eine Prüfung an einer deutschen Universität endgültig nicht bestanden habe, beantwortet er mit „nein“. In der Folgezeit wechselte er auf einen Studienplatz in Humanmedizin. Im Oktober 2014 erhielt die RWTH von einer süddeutschen Universität Kenntnis davon, dass der Kläger dort im Rahmen des Studiums der Humanmedizin vom Wintersemester 2009/10 bis zum Wintersemester 2011/12 eine Klausur endgültig nicht bestanden hatte und exmatrikuliert worden war. Daraufhin verfügte die RWTH ihrerseits die Exmatrikulation des Klägers.

Dies ist aus der Sicht des VG Aachen nicht zu beanstanden. Nach dem Hochschulgesetz sei die Exmatrikulation zulässig, wenn nachträglich Tatsachen bekannt würden, die zur Versagung der Einschreibung hätten führen müssen. Die Einschreibung sei unter anderem dann zu versagen, wenn der Studienbewerber in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden habe. Das sei hier der Fall. Bei Kenntnis der Sachlage hätte die RWTH die (erneute) Einschreibung in den Studiengang Humanmedizin versagen müssen.

Die Entscheidung sei nicht unverhältnismäßig, obwohl der Kläger erst nach dem sechsten Semester exmatrikuliert worden sei. Die RWTH habe erst im Oktober 2014 Kenntnis von dem endgültigen Nichtbestehen in Heidelberg erlangt. Bei seiner erstmaligen Einschreibung an der RWTH im (Formular-)Antrag auf Einschreibung habe der Kläger die Frage nach dem endgültigen Nichtbestehen einer Klausur objektiv falsch mit „nein“ beantwortet. Es komme nicht darauf an, ob dies in Täuschungsabsicht geschehen sei. Jedenfalls könne sich der Kläger aufgrund der Falschangaben nicht auf Vertrauensschutz berufen. Zudem stehe sein Studienabschluss nicht unmittelbar bevor. Nach eigener Einschätzung benötige er dafür weitere fünf Semester.

Verwaltungsgericht Aachen, Urteil vom 03.12.2015, 6 K 1095/15



Kita-Gebühren: BAföG-Darlehen zählt als Einkommen

Kommt es für die Berechnung von Gebühren für Kindertagesstätten auf die Höhe des von den Eltern erzielten Einkommens im Sinne des Sozialhilferechts (§ 82 Absatz 1 Satz 1 SGB XII) an, so gehört zu diesem Einkommen auch der als öffentlich-rechtliches Darlehen gewährte Teil der Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG). Dies hat das BVerwG entschieden.

Der Sohn der Kläger wurde in einer von der beklagten Stadt betriebenen Kindertagesstätte betreut. Dafür zog die Beklagte die Kläger zu einer Teilnahmegebühr heran. Für die Ermittlung der Höhe dieser Gebühr kommt es unter dem Gesichtspunkt der Zumutbarkeit auf die Höhe des anrechenbaren Familieneinkommens an. Hierzu zählte die Beklagte auch den der Klägerin als Darlehen gewährten Teil der individuellen Ausbildungsförderung nach dem BAföG. Die Klägerin bezog als Studierende solche Leistungen, die ihr jeweils zur Hälfte als Zuschuss und als öffentlich-rechtliches Darlehen bewilligt wurden. Die Klage gegen die Höhe der Teilnahmegebühr blieb insoweit ohne Erfolg.

Einkommen im Sinne des für die Feststellung der zumutbaren Belastung mit der Gebühr entsprechend geltenden § 82 Absatz 1 Satz 1 SGB XII seien grundsätzlich Einkünfte in Geld oder Geldeswert, die zu einem wertmäßigen Zuwachs bei demjenigen führen, der solche Einkünfte hat, so das BVerwG. Daran fehle es regelmäßig, wenn die Einkünfte von vornherein mit einer Rückzahlungsverpflichtung belastet sind. Zwar sei auch das als Teil der individuellen Ausbildungsförderung gewährte öffentlich-rechtliche Darlehen grundsätzlich, wenngleich unter günstigeren Bedingungen, zurückzuzahlen. Seine Berücksichtigung als Einkommen im Sinne des § 82 Absatz 1 Satz 1 SGB XII sei mit Blick auf die mit der individuellen Ausbildungsförderung verknüpften Ziele und die Ausgestaltung des Förderungssystems gleichwohl gerechtfertigt.

Durch die Förderung seiner Ausbildung werde der Auszubildende typischerweise in die Lage versetzt, einen Mehrwert zu generieren, der sich in dem Abschluss der Ausbildung und der Aufnahme einer qualifizierten Berufstätigkeit mit besseren Verdienstmöglichkeiten widerspiegelt und der die Erwartung rechtfertigt, dass eine Rückzahlung des Darlehens innerhalb einer angemessenen Zeit ohne Beeinträchtigung des Lebensunterhalts zumutbar ist. Das Darlehen stelle sich insoweit als eine Art Vorfinanzierung der verbesserten Einkommensaussichten

dar. Die im Ausbildungsförderungsrecht angelegte Aussicht auf diesen Mehrwert rechtfertige es, das öffentlich-rechtliche Darlehen als Einkommen zu behandeln.

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 17.12.2015, BVerwG 5 C 8.15

Arbeitsverhältnis: Verhalten des Ehepartners rechtfertigt keine Kündigung

Eine Auseinandersetzung zwischen dem Ehemann einer Arbeitnehmerin und deren Arbeitgeber berechtigt letzteren nicht dazu, das Arbeitsverhältnis mit der Arbeitnehmerin zu kündigen. Dies zeigt ein vom Arbeitsgericht (ArbG) Aachen entschiedener Fall.

Die Arbeitnehmerin war beim beklagten Arbeitgeber, einem Orthopäden, seit dem 01.04.2014 als Arzthelferin beschäftigt. Am 28.02.2015 übergab der Arbeitgeber ihr noch eine Gutscheinkarte, mit der er ihr nachträglich herzlich zu ihrem Geburtstag gratulierte und für ihren Einsatz dankte.

Der Ehemann der Arbeitnehmerin hatte mit deren Arbeitgeber einen Werkvertrag für Umbauarbeiten in dessen Praxis und in dessen Privathaus geschlossen. Hinsichtlich der Umbaumaßnahmen und deren Abrechnung kam es am 17.03.2015 zu einer Auseinandersetzung zwischen dem Arbeitgeber und dem Ehemann. Was im Einzelnen geschah, ist zwischen den Prozessparteien strittig. Der Arbeitgeber soll gegenüber Dritten erklärt haben, dass der Ehemann ihn fast bis zur Bewusstlosigkeit gewürgt, geschlagen und getreten habe. Am Ende der Auseinandersetzung versuchte der Arbeitgeber erfolglos, dem Ehemann eine Kündigung für die Arbeitnehmerin zu übergeben. Deshalb warf der Arbeitgeber die Kündigung in den Hausbriefkasten der Arbeitnehmerin ein. Im Rahmen des Prozesses räumte der Arbeitgeber ein, dass die Auseinandersetzung mit dem Ehemann für die ausgesprochene Kündigung insoweit eine Rolle gespielt habe, als dass er wegen des völligen Zerwürfnisses mit dem Ehemann mit der Arbeitnehmerin nicht mehr weiter arbeiten wollte.

Das ArbG Aachen hält die Kündigung für unwirksam. Ein mögliches Fehlverhalten des Ehemanns der Arbeitnehmerin rechtfertige die Kündigung nicht. Die Rechtssphären der Eheleute seien voneinander getrennt zu betrachten. Eine Zurechnung finde nicht statt.

Arbeitsgericht Aachen, Entscheidung vom 30.09.2015, 2 Ca 1170/15

Bauen und Wohnen

Mechatronische Werkstatt: Nicht im Wohngebiet

Eine mechatronische Werkstatt ist in einem Wohngebiet nicht zulässig. Dies hat das Verwaltungsgericht (VG) Neustadt an der Weinstraße in einem Eilverfahren entschieden. Gegen den Beschluss kann Beschwerde eingelegt werden.

Die Antragsteller wohnen ebenso wie der beigeladene Bauherr in einem nicht geplanten Wohngebiet. Im Juni 2015 genehmigte die Kreisverwaltung dem Beigeladenen die Nutzungsänderung einer aus Trapezblech hergestellten Garage in eine Werkstatt unter zahlreichen Auflagen. So waren die Betriebszeiten auf den Tageszeitraum 8.00 bis 20.00 Uhr beschränkt und die angegebenen Betriebszeiten für den Einsatz von Metallbearbeitungsmaschinen sowie des Gabelstaplers einzuhalten. Der An- und Auslieferverkehr durfte nicht durch Dritte erfolgen; der Empfang von Kunden war ausgeschlossen und das Gebäude durfte ausschließlich vom Antragsteller genutzt werden, um mit den in der Betriebsbeschreibung angegebenen Maschinen Arbeiten durchzuführen. Schließlich durften die Immissionsrichtwerte für Geräusche von tags 55 dB(A) und nachts 40 dB(A) für das nächst gelegene Wohnhaus unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung nicht überschritten werden. Die Antragsteller wandten sich mit einem Eilantrag gegen die Genehmigung der Werkstatt und hatten damit Erfolg.

Es könne offen bleiben, ob sich das Bauvorhaben in einem faktischen reinen Wohngebiet oder einem faktischen allgemeinen Wohngebiet befinde, so das VG. Gehe man von einem faktischen reinen Wohngebiet aus, verstoße der genehmigte Betrieb des Beigeladenen gegen den Gebietserhaltungsanspruch der Antragsteller, da der Betrieb kein ausnahmsweise zulässiger nicht störender Handwerksbetrieb sei, der zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebiets diene. Nehme man stattdessen ein faktisches allgemeines Wohngebiet an, seien zwar ausnahmsweise sonstige nicht störende Gewerbebetriebe zulässig. Der genehmigte Betrieb sei aber kein „nicht störender Gewerbebetrieb“.

Auf der Grundlage einer typisierenden Betrachtungsweise sei eine Ausnahme unzulässig, wenn das Vorhaben – bezogen auf den Wohngebietscharakter – aufgrund seiner typischen Nutzungsweise störend wirke, so das VG. Relevant für die Beurteilung der Gebietsunverträglichkeit

seien alle Auswirkungen, die typischerweise von einem Vorhaben der beabsichtigten Art ausgingen, insbesondere nach seinem räumlichen Umfang und der Größe seines betrieblichen Einzugsbereichs, der Art und Weise der Betriebsvorgänge, dem vorhabenbedingten An- und Abfahrtsverkehr von Beschäftigten, Kunden und Lieferanten sowie der Dauer dieser Auswirkungen und ihrer Verteilung auf die Tages- und Nachtzeiten. Entscheidend sei nicht, ob die mit der Nutzung verbundenen immissionsschutzrechtlichen Lärmwerte eingehalten würden. Die geschützte Wohnruhe sei nicht gleichbedeutend mit einer immissionsschutzrechtlich relevanten Lärmsituation.

Die mechatronische Werkstatt des Beigeladenen weiche auch nicht wesentlich vom typischen Bild eines der Kategorie eines (auch) metallverarbeitenden Betriebes unterfallenden Gewerbes ab. Insbesondere könne der Antragsgegner die Erteilung der Baugenehmigung nicht mit dem Erlass zahlreicher Nebenbestimmungen, die eine Beschränkung des Betriebs zum Gegenstand hätten, rechtfertigen. Das VG verkenne zwar nicht, dass die mechatronische Werkstatt des Beigeladenen nach der Baugenehmigung nur als Einmannbetrieb genutzt werden dürfe, Kundenverkehr ausgeschlossen werde und die Betriebszeiten beschränkt seien. Es handele sich deshalb nur um einen Kleinbetrieb. Dennoch weise der Betrieb keine solchen Besonderheiten auf, die es rechtfertigten, hier von einem „nicht störenden Gewerbebetrieb“ auszugehen. Die Werkstatt befinde sich in einer einfachen Trapezblechhalle, die nicht im Geringsten schallgedämmt sei. Der Einsatz lärminintensiver Metallbearbeitungsmaschinen und einem Gabelstapler sei im Zeitraum zwischen 8 und 20 Uhr für die Dauer von 5,25 Stunden erlaubt. Selbst wenn der Beigeladene sich an diese Auflagen halte, führe er in dieser Zeit störende Tätigkeiten durch. Arbeiten, die mit den genannten Maschinen ausgeführt würden und mit Hämmern, Schlagen und Schleifen verbunden seien, verursachten impulsartige Geräusche, die unvermeidbar nach außen drängten und daher besonders störend wirkten. Eine zeitliche Begrenzung ändere daran nichts. Die Nutzung der Metallbearbeitungsmaschinen durch den Beigeladenen verursa- che auch nicht nur kurzzeitige Geräuschspitzen. Vielmehr handele es sich dabei um Dauerereignisse. Der Versuch des Antragsgegners, den Betrieb des Beigeladenen durch eine stark individualisierte maßgeschneiderte Baugenehmigung mit zahlreichen Nebenbestimmungen



für ihre – an sich ungeeignete Umgebung – passend zu machen, sei daher nicht geeignet, die Atypik zu begründen. Liege damit ein Verstoß gegen den Gebietserhaltungsanspruch der Antragsteller vor, sei dem Antrag stattzugeben.

Der weitere Antrag der Antragsteller, dem Antragsgegner aufzugeben, die von dem Beigeladenen begonnenen Arbeiten zur Umnutzung des Vorhabens mit einer für sofort vollziehbar erklärten Verfügung stillzulegen, hatte demgegenüber keinen Erfolg.

Verwaltungsgericht Neustadt, Beschluss vom 19.08.2015, 4 L 677/15. NW

Wandanstrich: Mieter dürfen bei Farbauswahl auf Herstellerangaben vertrauen

Mieter dürfen sich auf die Richtigkeit der Produktangaben des Farbenherstellers und die Beratung eines Verkäufers in einem Baumarkt verlassen. Dies hat das Amtsgericht (AG) München entschieden und die Schadenersatzklage einer Vermieterin abgewiesen, die ihren ehemaligen Mietern die Verwendung einer ungeeigneten Wandfarbe vorgehalten und deswegen Schadenersatz verlangt hatte.

Ein Ehepaar strich vor dem Einzug in ein angemietetes Haus die Innenwände des Hauses mit den Farben „Profiweiß“ und „Super Color Wohnraumfarbe, seidenglänzend“. Die Farben hatten es nach Beratung durch einen Verkäufer in einem Baumarkt erworben. Als das Paar einige Jahre später in ein anderes Haus umzog, behauptete die Vermieterin bei der Hausübergabe nach Beratung durch ihren Architekten, dass die Farben für Wohnräume ungeeignet sind und die Schimmelbildung fördern. Sie verlangte von den Mietern die Entfernung der Farbe. Die Mieter kamen dieser Aufforderung nicht nach, überstrichen jedoch einige der Wände mit einer weißen Farbe. Die Vermieterin ließ vor der Weitervermietung keine Malerarbeiten mehr vornehmen. Zu einer Schimmelbildung ist es während der Mietzeit des Ehepaares nicht gekommen.

Die Vermieterin verlangt von den ehemaligen Mietern Schadenersatz in Höhe von 4.000 Euro. Die Entfernung der von den Beklagten verwendeten Farben über eine Fläche von 300 Quadratmetern und das anschließende zweimalige Überstreichen dieser Fläche würde 4.000 Euro kosten. Dies sei notwendig, da die hochglänzenden, abwaschba-

ren Farben nicht atmungsaktiv seien und deshalb die Schimmelbildung förderten. Die ehemaligen Mieter weigerten sich zu zahlen. Daraufhin klagte die Vermieterin, allerdings ohne Erfolg.

Es bestünden schon erhebliche Zweifel, ob die Mieter eine Nebenpflicht aus dem Mietvertrag durch das Auftragen der Farbe verletzt hätten, so das AG München. Dies wäre nur dann der Fall, wenn der Farbauftrag die Mietsache verschlechtert hätte. Die Behauptung der Vermieterin, eine Schädigung sei zu befürchten, sei aus der Luft gegriffen, da es seit 2006, als die Farbe aufgetragen worden war, zu keinerlei Schimmelbelastung gekommen sei. Auch habe die Vermieterin vor der Weitervermietung keine Malerarbeiten in Auftrag gegeben und damit zum Ausdruck gebracht, dass sie selbst keinen Handlungsbedarf sieht. Jedenfalls liege keine schuldhaftige Pflichtverletzung durch die Mieter vor. Laut der Produktinformation, die die Mieter im Prozess vorgelegt haben, seien beide Farben diffusionsoffen, das heißt wasserdampf- und atmungsaktiv. Sie eigneten sich damit für Wände im Innenbereich. Ein Mieter dürfe sich bei der Verwendung von Farben grundsätzlich auf die vom Hersteller getätigten Produktinformationen verlassen. Bei der Auswahl der Farbe hätten die Beklagten auch auf die Aussagen des Fachpersonals des Baumarkts vertrauen dürfen, so das Gericht abschließend.

Amtsgericht München, Urteil vom 21.05.2015, 432 C 7911/15, rechtskräftig

Bußgeld & Verkehr

Abschleppmaßnahme trotz Schwerbehinderung rechtmäßig

Ein im Parkverbot abgestelltes Fahrzeug darf auch dann abgeschleppt werden, wenn im Fahrzeug ein spezieller Parkausweis für Behinderte (blauer Parkausweis) ausliegt. Eine Umsetzung kommt nur dann in Betracht, wenn im Sichtbereich Alternativstandorte zur Verfügung stehen. Dies hebt das Verwaltungsgericht (VG) Köln hervor.

Der Pkw des Klägers war am Abend des 12.09.2014 im Zielbereich des am darauffolgenden Tag stattfindenden Köln-Marathons 2014 abgestellt. Im Zielbereich war das Parken großräumig durch eine Zusatzbeschilderung verboten. Im Pkw war gut sichtbar ein blauer Parkausweis ausgelegt, der zum Parken auf Behindertenparkplätzen berechtigt. Da im Sichtbereich kein freier, zulässiger Parkplatz zur Verfügung stand, ließ die Beklagte das Fahrzeug abschleppen.

Der Kläger wandte sich gegen die Mehrkosten, die der Abschleppvorgang gegenüber einer Umsetzung des Pkw auf einen nahegelegenen Parkplatz verursachte. Seiner Meinung nach führt der blaue Parkausweis dazu, dass die Außendienstmitarbeiterin nicht nur im Sichtbereich Ausschau nach einem geeigneten Alternativstandort halten muss, sondern auch die Umgebung von einigen hundert Metern einzu beziehen ist. Dies sei im konkreten Fall auch deshalb angezeigt gewesen, weil im gesamten Sichtbereich ein Parkverbot wegen der Großveranstaltung gegolten habe.

Dieser Argumentation folgte das VG nicht. Eine Umsetzung komme nur dann in Betracht, wenn im Sichtbereich Alternativstandorte zur Verfügung gestanden hätten. Eine erhöhte Pflicht zur Erforschung anderer Parkplätze im Nahbereich bestehe auch dann nicht, wenn ein blauer Parkausweis im Pkw ausliege.

Gegen das Urteil kann ein Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt werden.

Verwaltungsgericht Köln, Urteil vom 01.10.2015, 20 K 5858/14

Straßenverkehrsteilnehmer können keine komplett mangelfreie Straße erwarten

Das Landgericht (LG) Coburg hat die Klage eines Radfahrers gegen die für eine Straßenbaustelle verantwortliche Baufirma und deren Baulei-

ter auf Schadenersatz und Schmerzensgeld nach einem schwerwiegenden Sturz wegen unterlassener Absicherung der Baustelle abgewiesen, weil es keine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht sah und zudem der genaue Unfallhergang nicht geklärt werden konnte. In dem Urteil betont das Gericht, dass Straßenverkehrsteilnehmer keine Straße erwarten können, die schlechthin gefahrlos und frei von allen Mängeln ist. Vielmehr müssten sie sich den gegebenen Verhältnissen anpassen und die Straßen so hinnehmen, wie sie sich ihnen erkennbar darbieten. Der Kläger befuhr als Radfahrer eine Straße, deren Belag über eine Breite von 80 Zentimetern zumindest vier Zentimeter tief aufgefärsst war. Die Baustelle war nicht abgesperrt. Links neben dem aufgefärssten Streifen verblieb ein Fahrweg von 2,75 Metern Breite. Der Kläger stürzte und zog sich dabei so erhebliche Verletzungen zu, dass er mehrere Tage stationär im Krankenhaus behandelt werden und sich anschließend einer mehrwöchigen Reha-Maßnahme unterziehen musste. Die mit der Aufgrabung beauftragte Baufirma und deren verantwortlichen Bauleiter nahm der Kläger auf Schmerzensgeld im fünfstelligen Bereich und weitere Schadenersatzpositionen in Anspruch.

Der Kläger konnte sich zwar an die Einzelheiten des Unfallhergangs nicht mehr erinnern, hatte aber behauptet, er sei aufgrund der nicht abgesicherten Auffärsung gestürzt. Bei einer ordnungsgemäßen Absicherung wäre das nicht geschehen. Die Beklagten bestreiten, dass der Unfall durch die Baustelle verursacht worden sei. Ebenso gut könne der Kläger einen Schwächeanfall erlitten haben oder durch die Einwirkung Dritter zu Fall gekommen sein. Jedenfalls treffe den Kläger ein überwiegendes Mitverschulden, weil die Baustelle und die Auffärsung bei den zur Unfallzeit besten Wetter- und Sichtbedingungen gut erkennbar gewesen seien.

Das Gericht hat die Klage abgewiesen. Die Frage, ob durch die unterlassene Absperrung der Baustelle eine Verkehrssicherungspflicht verletzt wurde, hat es offengelassen, zugleich hieran jedoch erhebliche Zweifel geäußert, weil der Kläger die aufgefärsste Fahrbahnoberfläche rechtzeitig erkannt und sich trotzdem zum Weiterfahren entschieden hatte. Der Verkehrssicherungspflichtige müsse aber nur diejenigen Gefahren ausräumen, vor denen ein verständiger und sorgfältiger Benutzer sich nicht selbst schützen kann, weil die Gefahrenlage völlig überraschend eintritt oder aber nicht ohne Weiteres erkennbar ist. Beides war nach der Auffassung des LG Coburg hier nicht der Fall. Angesichts der gerin-



gen Tiefe der Auffräsung von vier Zentimetern hielt das Gericht auch eine Absturzsicherung nicht für erforderlich. Der Kläger hätte sich vielmehr auf die von ihm erkannte Auffräsung einstellen und notfalls vom Rad absteigen müssen.

Weiterhin war das Gericht nicht davon überzeugt, dass der Sturz des Klägers überhaupt auf die Baustelle zurückzuführen ist, weil es andere lebensnahe Unfallmöglichkeiten nicht hinreichend sicher ausschließen konnte.

Landgericht Coburg, Urteil vom 11.02.2015, 12 O 522/14; rechtskräftig

Unfall mit Todesfolge: Erhebliches Mitverschulden des Unfallgegners kann Vorhersehbarkeit für Unfallverursacher ausschließen

Der angeklagte Unfallverursacher war mit seinem Transporter in Essen unterwegs und wollte eine Kreuzung geradeaus überqueren. Von links kommend näherte sich der Unfallgegner mit seinem Pkw, um die Kreuzung aus seiner Sicht ebenfalls geradeaus zu überqueren. Im Kreuzungsbereich war die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h begrenzt. Der Angeklagte fuhr mit mindestens 65 km/h in den Kreuzungsbereich ein, der Unfallgegner fuhr circa 30 km/h. Beide Fahrzeugführer überquerten mit einem geringen zeitlichen Abstand die jeweils für sie geltende Haltelinie. Welcher von ihnen einen Rotlichtverstoß beging, lässt sich nicht mehr klären. Trotz eingeleiteten Bremsmanövers kollidierte der Transporter im Kreuzungsbereich mit der rechten Fahrzeugseite des Pkw des Unfallgegners. Neben dem Unfallgegner, der leicht verletzt wurde, erlitt dabei der Beifahrer des Pkw so schwere Verletzungen, dass er wenige Wochen später verstarb.

Das LG hat nach durchgeführter Beweisaufnahme einen ursächlichen Zusammenhang zwischen der Geschwindigkeitsüberschreitung als dem verkehrswidrigen Verhalten des Angeklagten und dem Unfall angenommen und den Angeklagten wegen fahrlässiger Tötung und fahrlässiger Körperverletzung zu einer zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe von sechs Monaten und einem dreimonatigen Fahrverbot verurteilt. Nach dem Grundsatz „im Zweifel für den Angeklagten“ ist das LG dabei zugunsten des Angeklagten davon ausgegangen, dass der Unfallgegner bei Rot in die Kreuzung einfuhr und hat dessen verkehrswidriges Mitverschulden strafmildernd berücksichtigt. Dieses schließe

aber die Vorhersehbarkeit des Unfalls mit seinen Folgen für den Angeklagten nicht aus.

Die Revision des Angeklagten gegen die Verurteilung war – vorläufig – erfolgreich. Das OLG Hamm hat das landgerichtliche Urteil aufgehoben und die Sache an eine andere kleine Strafkammer des LG zurückverwiesen, die den Fall erneut zu verhandeln und zu entscheiden hat. Das LG habe den Unfall mit seinen erheblichen Folgen zwar rechtsfehlerfrei dem fahrlässigen Geschwindigkeitsverstoß des Angeklagten zugerechnet, so das OLG. Wäre der Angeklagte beim Passieren der Haltelinie durch den Unfallgegner, also bei Beginn der kritischen Verkehrssituation, nur 50 km/h gefahren, hätte der Pkw des Unfallgegners die Unfallstelle bereits passiert gehabt, bevor sie der Transporter des Angeklagten erreicht hätte.

Allerdings sei noch ungeklärt, ob der vom LG zugunsten des Angeklagten unterstellte Rotlichtverstoß des Unfallgegners die Vorhersehbarkeit des Unfalls für den Angeklagten ausgeschlossen habe. Ein Mitverschulden des Unfallgegners könne die Vorhersehbarkeit des Unfalls für den Verursacher ausschließen, wenn es in einem gänzlich vernunftwidrigen oder außerhalb der Lebenserfahrung liegenden Verhalten bestehe. Entgegen der Ansicht des LG ließen sich Rotlichtverstöße nicht pauschal als „nicht gänzlich vernunftwidrig“ einstufen. Ein wesentliches Kriterium für ihre Bewertung sei gerade mit Blick auf ihre Folgen die Frage, wie lange die Ampel im Zeitpunkt des Verstoßes schon Rotlicht gezeigt habe. So werde der so genannte qualifizierte Rotlichtverstoß (länger als eine Sekunde Rot) bereits durch die Bußgeldkatalogverordnung als grobe Pflichtverletzung bewertet. Im Übrigen wiege ein vorsätzlich begangener Rotlichtverstoß deutlich schwerer als ein fahrlässiger. Zumindest eine vorsätzliche Begehung eines qualifizierten Rotlichtverstoßes sei bei der gebotenen wertenden Betrachtung als gänzlich vernunftwidriges Verhalten anzusehen. Im vorliegenden Fall komme es daher darauf an, ob sich nähere Feststellungen zum Rotlichtverstoß des Unfallbeteiligten treffen ließen. Dies müsse das LG in der erneuten Verhandlung klären, wobei verbleibende Zweifel nach dem Grundsatz „in dubio pro reo“ zugunsten des Angeklagten zu berücksichtigen seien.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 20.08.2015, 5 RVs 102/15, rechtskräftig

Ehe, Familie und Erben

Erbrecht: Keine Erbeinsetzung bei unklarer Testamentsbestimmung

Enthält ein gemeinschaftliches Ehegattentestament die Formulierung „Nach dem Tod des Letztversterbenden soll die gesetzliche Erbfolge eintreten“, so kann unklar bleiben, ob hiermit die gesetzlichen Erben verbindlich als Schlusserben eingesetzt werden sollen, sodass der überlebende Ehegatte eine abweichende testamentarische Bestimmung treffen darf. Das hat das Oberlandesgericht (OLG) Hamm in einer Nachlasssache entschieden.

Die im August 2014 mit 93 Jahren verstorbene Erblasserin hatte 1987 mit ihrem vorverstorbenen Ehemann ein gemeinschaftliches Ehegattentestament errichtet. In diesem hatten sich die Ehegatten wechselseitig zu Erben des Erstversterbenden eingesetzt und in Bezug auf den Tod des Letztversterbenden die Formulierung aufgenommen: „Nach dem Tod des Letztversterbenden soll die gesetzliche Erbfolge eintreten“. Aus ihrer Ehe gingen zwei Töchter hervor. Nach dem Tod ihres Mannes errichtete die Erblasserin 2013 ein weiteres Testament, in dem sie unter anderem eine Testamentsvollstreckung nach Maßgabe einer vom Amtsgericht – Nachlassgericht – Essen zu ernennenden Person anordnete.

Nach dem Tod der Erblasserin ernannte das Nachlassgericht einen Rechtsanwalt aus Essen zum Testamentsvollstrecker. Gegen diese Bestimmung wandte sich eine der Töchter mit der Begründung, die Testamentsvollstreckung beeinträchtige ihre Rechtsstellung als Schlusserbin, die in dem gemeinschaftlichen Testament mit bindender Wirkung verfügt worden sei und deshalb durch ein weiteres Testament des überlebenden Ehegatten nicht mehr wirksam habe eingeschränkt werden können.

Die Beschwerde ist erfolglos geblieben. Das OLG Hamm konnte dem gemeinschaftlichen Ehegattentestament bereits nicht entnehmen, dass die Töchter zu Schlusserben eingesetzt werden sollten. In dem Testament fehle eine ausdrückliche Bestimmung der Töchter zu Schlusserben. Eine solche Bestimmung lasse sich auch nicht im Wege der Auslegung der oben genannten Formulierung entnehmen. Diese sei nach ihrem Wortsinn unklar, weil sie unterschiedlich verstanden werden könne. So könne eine Einsetzung der gesetzlichen Erben als Schlusserben gemeint sein, aber auch nur eine Anerkennung des ge-

setzlichen Erbrechts oder eine Abstandnahme von der Einsetzung eines testamentarischen Erben. In den zuletzt genannten Fällen enthalte das Ehegattentestament keine verbindliche Erbeinsetzung nach dem Tod des letztversterbenden Ehegatten, sodass der Überlebende eine anderweitige testamentarische Bestimmung treffen könne. Die bestehende Unklarheit lasse sich im vorliegenden Fall auch nicht durch weitere, bei der Auslegung der Testamentsurkunde zu berücksichtigende Umstände beseitigen.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 11.09.2015, 15 W 142/15, rechtskräftig

Rente auf Konto eines bereits Verstorbenen weitergezahlt: Kreissparkasse muss Rentenversicherung über 7.000 Euro erstatten

Die Kreissparkasse Heilbronn muss an die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg mehr als 7.000 Euro zurückzahlen, die die Versicherung als Rente auf das Konto eines bereits verstorbenen Rentners überwiesen hatte, weil sie von dessen Tod nichts wusste. Dies hat das Sozialgericht (SG) Heilbronn entschieden. Die Erben des Rentners seien nicht vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Der betreffende Rentner verstarb im September 2008. Weil sein Rentenversicherungsträger von seinem Tod nichts erfuhr, wurde die Altersrente noch auf das von den Erben bis zur Auflösung im April 2009 fortgeführte Konto bei der Heilbronner Kreissparkasse überwiesen. Nachdem sich die Erben geweigert hatten, den überzahlten Betrag von mehr als 7.000 Euro zurückzahlen, forderte die Rentenversicherung im Februar 2010 von der Kreissparkasse die Rücküberweisung der zu viel gezahlten Rente. Diese verwies darauf, zwar habe sie vom Tod des Rentners bereits zwei Tage später erfahren, jedoch bereits mit der Kontoauflösung das restliche Bankguthaben vollständig an die Erben ausbezahlt.

Die hiergegen von der Rentenversicherung erhobene Klage hatte Erfolg. Nach dem Ableben des Rentners sei die Rente nur unter gesetzlichem Vorbehalt gezahlt worden, argumentiert das SG Heilbronn. Bereits ab Kenntnis vom Tod ihres Kunden hätte die Sparkasse daher nicht mehr die zu viel überwiesene Rente auszahlen dürfen. Darauf, dass die Rentenversicherung die Rücküberweisung von der Kreisspar-



kasse erst verlangt habe, nachdem diese die Rente an die Erben ausbezahlt habe, komme es nicht an. Der Anspruch der Rentenversicherung gegen die Bank sei auch gegenüber einem oftmals nur mühsam durchsetzbaren Anspruch gegen die Erben vorrangig. Denn so werde sichergestellt, dass eine zu Unrecht über den Tod hinaus gezahlte Rente schnell zurückerstattet und die Versichertengemeinschaft vor finanziellen Verlusten geschützt werde.

Allerdings weist das Gericht darauf hin, dass es der Kreissparkasse unbenommen bleibe, ihrerseits von den Erben die ausgezahlten 7.000 Euro wieder einzuklagen.

Sozialgericht Heilbronn, Urteil vom 15.10.2015, S 14 R 3494/13

Begriff „Lebenspartner“ im ErbStG erfasst nur Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes

Unter dem in § 15 Absatz 1 Steuerklasse I Nr. 1 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) verwendeten Begriff „Lebenspartner“ sind nur Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) zu verstehen. Dies betont der Bundesfinanzhof (BFH) in einem Beschwerdeverfahren, in dem die Nichtzulassung einer Revision angefochten worden war.

Der BFH stellte klar, dass die von der Klägerin und Beschwerdeführerin aufgeworfene Frage, ob der in § 15 Absatz 1 Steuerklasse I Nr. 1 ErbStG verwendete Begriff „Lebenspartner“ im umgangssprachlichen Sinn oder als Rechtsbegriff im Sinne des LPartG zu verstehen sei, nicht klärungsbedürftig sei und deshalb keine grundsätzliche Bedeutung habe. Es sei geklärt, dass der Rechtsbegriff „Lebenspartner“ auf solche Partner(innen) gleichen Geschlechts beschränkt sei, die gegenüber dem Standesbeamten persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären, miteinander eine Partnerschaft auf Lebenszeit führen zu wollen (vgl. BFH, Urteil vom 24.04.2013, II R 65/11).

Die durch die Änderung des § 15 ErbStG aufgrund des Jahressteuergesetzes 2010 (JStG 2010) vom 13.12.2010 herbeigeführte erbschaftsteuerrechtliche Gleichstellung von Ehegatten und Lebenspartnern sei aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 21.0.2010 (1 BvR 611/07 und andere) aus verfassungsrechtlichen Gründen geboten gewesen. Das BVerfG habe zur Begründung darauf

hingewiesen, dass eingetragene Lebenspartner wie Ehegatten in einer auf Dauer angelegten, rechtlich verfestigten Partnerschaft mit rechtlich verbindlicher Verantwortung für den Partner lebten. Lebenspartnern stünden Unterhaltsansprüche zu, die denjenigen von Ehegatten im Wesentlichen entsprächen.

Mit dem in der Beschwerdebegründung geltend gemachten umgangssprachlichen Begriffsverständnis einer auch Personen verschiedenen Geschlechts umfassenden Lebenspartnerschaft sowie dem in § 15 Absatz 1 Steuerklasse I Nr. 1 ErbStG fehlenden Hinweis auf eingetragene Lebenspartner würden keine gewichtigen neuen Gesichtspunkte geltend gemacht, die einer erneuten Klärung in einem Revisionsverfahren bedürften, so der BFH.

Maßgebend für die Auslegung einer Gesetzesvorschrift sei der im Gesetz zum Ausdruck kommende objektivierte Wille des Gesetzgebers und nicht der umgangssprachliche Gehalt eines Begriffs. Hiernach sei der in § 15 Absatz 1 Steuerklasse I Nr. 1 ErbStG verwendete Begriff „Lebenspartner“ auf einen solchen im Sinne des LPartG beschränkt, weil aus verfassungsrechtlichen Gründen nur für eine(n) solche(n) Lebenspartner(in) im Rahmen der Einteilung der Steuerklassen die Gleichstellung mit einem Ehegatten geboten sei. Die entsprechende Regelungsabsicht des Gesetzgebers komme auch in der auf „Gleichstellung von eingetragenen Lebenspartnern mit Ehegatten“ ausgerichteten Gesetzesbegründung zum JStG 2010 sowie darin zum Ausdruck, dass der in zahlreichen Bestimmungen des ErbStG verwendete Begriff „Lebenspartner“ nach dem jeweiligen systematischen Zusammenhang auf einen solchen im Sinne des LPartG zugeschnitten sei.

Bundesfinanzhof, Beschluss vom 01.10.2015, II B 23/15

Medien & Telekommunikation

Meinungsfreiheit: „Geht nicht mehr zu diesem AfD-Friseur“ ist ein zulässiger Boykottaufruf

Ein Grünen-Parteimitglied bewegt sich im Rahmen der freien Meinungsäußerung, wenn er über seinen privaten Twitteraccount die Mitteilung veröffentlicht „Ab sofort empfehle ich, nicht mehr zum Friseur ... in ... zu gehen. Inhaber ist ein AfDler. Man weiß nie, wo die Schere ansetzt“.

Das Oberlandesgericht Dresden wies die vom Betroffenen verlangte Unterlassungserklärung zurück, weil die Empfehlung, die Dienstleistung des Friseurs nicht mehr in Anspruch zu nehmen, keinen rechtswidrigen Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb darstelle. Die Äußerung, der Gewerbetreibende sei Mitglied der AfD, sei eine wahre Tatsachenbehauptung, deren Verbreitung nicht untersagt werden könne. Der Satz: „Man weiß nie, wo die Schere ansetzt“ stelle keinen rechtswidrigen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Klägers dar, sondern „eine sarkastische und in zulässiger Form zugespitzte Äußerung im Wahlkampf“.

OLG Dresden, 4 U 1676/14

Pornografische Fotomontagen im Internet veröffentlicht: Betroffene erhält 15.000 Euro Schmerzensgeld

Wegen der Veröffentlichung pornografischer Fotomontagen im Internet muss ein Mann 15.000 Euro Schmerzensgeld an seine Schwägerin zahlen. Dies hat das Oberlandesgericht (OLG) Oldenburg entschieden. Auf den Bildern war jeweils das Gesicht der Klägerin zu sehen sowie die Körper mehr oder weniger nackter Frauen in pornografischen Posen. Das Gericht sah hierin eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts, lehnte aber ein höheres Schmerzensgeld unter Hinweis darauf ab, dass dies nur bei konkreten Beeinträchtigungen (zum Beispiel Telefonanrufen oder Klingeln an der Haustür) gerechtfertigt sei.

Die Klägerin war im Oktober 2010 darauf aufmerksam gemacht worden, dass pornografische Darstellungen ihrer Person auf verschiedenen Websites im Internet veröffentlicht seien. Es handelte sich dabei um Fotomontagen, auf denen ihr Gesicht und die teil- oder vollständig entblößten Körper nackter Frauen in pornografischen Posen zu sehen waren. Teilweise enthielten die Darstellungen den Namen und die Hei-

matregion der Klägerin. Die Klägerin verdächtigte ihren Schwager, den Beklagten, und erstattete gegen ihn Strafanzeige. Im Zuge des polizeilichen Ermittlungsverfahrens wurde das Wohnhaus des Beklagten durchsucht. Man beschlagnahmte mehrere Computer und Festplatten. Auf den Festplatten wurden etliche pornografische Dateien und manipulierte Bilder mit dem Gesicht der Klägerin gefunden. Der Beklagte bestritt, damit etwas zu tun zu haben. Er behauptete, die Festplatten hätten frei zugänglich in seinem Arbeitszimmer gelegen. Bisweilen habe er sie auch an Freunde und Verwandte verliehen.

Die Klägerin erhob Klage vor dem Landgericht (LG) Oldenburg, mit der sie ihren Schwager auf Zahlung eines Schmerzensgeldes in Anspruch nahm. Das LG führte eine umfangreiche Beweisaufnahme durch und gelangte zu der Überzeugung, dass der Beklagte die Fotomontagen erstellt und im Internet veröffentlicht hatte. Es verurteilte ihn wegen schwerwiegender Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Klägerin zur Zahlung eines Schmerzensgeldes von 22.000 Euro. Dagegen legte der Beklagte Berufung beim OLG Oldenburg ein. Er stritt den Tatvorwurf weiterhin ab und hielt die Beweiswürdigung des LG für falsch. Außerdem war er der Meinung, dass das zuerkannte Schmerzensgeld von 22.000 Euro viel zu hoch sei.

Das OLG hatte indes keine Zweifel an der Richtigkeit der Beweiswürdigung des LG und hielt den Beklagten ebenfalls für den Urheber der Fotomontagen. Es reduzierte das Schmerzensgeld jedoch auf 15.000 Euro, weil höhere Beträge in der Rechtsprechung nur dann zuerkannt würden, wenn das Opfer einer pornografischen oder erotischen Internetveröffentlichung konkrete Beeinträchtigungen (zum Beispiel Telefonanrufe oder Klingeln an der Haustür) erlitten habe. Das sei bei der Klägerin glücklicherweise nicht der Fall gewesen.

Oberlandesgericht Oldenburg, Urteil vom 11.08.2015, 13 U 25/15 sowie Landgericht Oldenburg, Urteil vom 02.03.2015, 5 O 3400/13 (Vorinstanz)

Internetrecht: Betreiber einer Plattform muss nicht Jedem „auf die Finger schauen“

Nach Auffassung des Oberlandesgerichts Düsseldorf sind Betreiber eines Internetportals nicht verpflichtet, sämtliche Angebote auf dem von ihr betriebenen Portal auf die Einhaltung der Impressumspflicht



hin zu überprüfen. Eine solche Überwachungspflicht sei ihr angesichts des damit verbundenen technischen und organisatorischen Aufwands nicht zuzumuten.

Das Gericht hielt es aber für zumutbar, dass die Portalbetreiberin durch andere Maßnahmen hätte sicherstellen können, dass die Impressumspflicht eingehalten wird. So hätte sie ihre Angebotsmaske so gestalten können, dass die Angaben für das Impressum abgefragt werden und im Falle des Freibleibens der Felder eine mit einer Belehrung über die Impressumspflicht versehene Aufforderung zur Überprüfung erscheint. Zudem hätte sie in ihren Nutzungsbedingungen eine Belehrung über die Impressumspflicht und die insoweit erforderlichen Angaben aufnehmen können. Entsprechend wurde der Plattformbetreiber verurteilt.

OLG Düsseldorf, 20 U 145/12

EuGH: Kein Vertragswiderruf bei Erhöhung von Telekommunikationstarifen anhand eines Verbraucherpreisindex

Die Erhöhung von Telekommunikationstarifen anhand eines Verbraucherpreisindex berechtigt die Teilnehmer nicht, ihren Vertrag zu widerrufen.

Es handelt sich nicht um eine Änderung der Vertragsbedingungen, wenn allgemeine Geschäftsbedingungen die Möglichkeit vorsehen, die Tarife nach Maßgabe eines von einer staatlichen Stelle ermittelten objektiven Verbraucherpreisindex zu erhöhen.

Nach der Universaldienstrichtlinie haben die Teilnehmer elektronischer Telekommunikationsdienste das Recht, bei der Bekanntgabe von Änderungen der Vertragsbedingungen den Vertrag ohne Zahlung von Vertragsstrafen zu widerrufen.

Beim österreichischen Obersten Gerichtshof ist ein Rechtsstreit zwischen dem Verein für Konsumenteninformation und A1 Telekom Austria anhängig. Der Verein für Konsumenteninformation behauptet, A1 Telekom Austria habe in Verträgen mit Verbrauchern rechtswidrige Klauseln verwendet. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen von A1 Telekom Austria sehen nämlich vor, dass die Teilnehmer ihren Vertrag nicht widerrufen können, wenn die Tarife anhand eines objektiven Ver-

braucherpreisindex, der von der Bundesanstalt Statistik Österreich erstellt wird, angepasst werden.

In diesem Zusammenhang möchte der Oberste Gerichtshof wissen, ob eine derartige Tarifierungsanpassung eine Änderung der Vertragsbedingungen im Sinne der Richtlinie darstellt. Ist dies der Fall, sind die Teilnehmer berechtigt, ihren Vertrag zu widerrufen.

Mit seinem Urteil vom 26.11.2015 verneint der Gerichtshof diese Frage. Nach Auffassung des Gerichtshofs hat der Unionsgesetzgeber anerkannt, dass Unternehmen, die elektronische Kommunikationsdienste bereitstellen, ein berechtigtes Interesse daran haben können, die Preise und Tarife ihrer Dienstleistungen zu ändern.

Weiter weist der Gerichtshof darauf hin, dass die in den allgemeinen Geschäftsbedingungen von A1 Telekom Austria enthaltene streitige Klausel eine Entgeltanpassung anhand eines objektiven Verbraucherpreisindex vorsieht, der von einer staatlichen Stelle erstellt wird.

Eine in dieser Weise vertraglich vorgesehene Entgeltanpassung, die auf einer klaren, präzisen und öffentlich zugänglichen Indexierungsmethode beruht, die sich aus der staatlichen Sphäre gehörenden Entscheidungen und Mechanismen ergibt, versetzt die Endnutzer nicht in eine andere vertragliche Situation, als sie sich aus dem Vertrag ergibt, dessen Inhalt durch die allgemeinen Geschäftsbedingungen präzisiert wird, die die fragliche Klausel enthalten.

Wird eine Tarifänderung in dieser Weise vorgenommen, ist sie folglich nicht als Änderung der Vertragsbedingungen im Sinne der Richtlinie einzustufen.

EuGH, Pressemitteilung vom 26.11.2015 zum Urteil C-326/14 vom 26.11.2015

Staat & Verwaltung

EU-Datenschutzreform ist beschlossen

Nach dreijährigen Verhandlungen haben sich das Europäische Parlament und der Rat der EU-Staaten am 15.12.2015 auf neue EU-Datenschutzregeln geeinigt. Die Datenschutzreform betrifft zwei Rechtsinstrumente, die Datenschutz-Grundverordnung und die Richtlinie für den Datenschutz bei Polizei und Strafjustiz.

Der Zugang zu den eigenen Daten wird vereinfacht. Es wird besser über die Art und Weise, wie die Daten verarbeitet werden, informiert. Diese Informationen müssen klar und verständlich sein. Personenbezogene Daten sollen einfacher von einem Anbieter auf einen anderen übertragen werden können. Wenn die Betroffenen nicht möchten, dass ihre Daten weiter verarbeitet werden, und es keine legitimen Gründe für deren Speicherung gibt, müssen die Daten gelöscht werden. Ein Recht, zu erfahren, ob Daten gehackt wurden, soll etabliert werden: Unternehmen und Organisationen müssen zum Beispiel die nationale Aufsichtsbehörde so bald wie möglich über schwere Verstöße gegen den Datenschutz informieren, damit die Nutzer geeignete Maßnahmen ergreifen können.

Die Vereinheitlichung der europäischen Datenschutznormen soll Unternehmen die Geschäftstätigkeit in der EU erleichtern und Kosten sparen. Unternehmen haben nur noch mit einer einzigen Aufsichtsbehörde zu tun. Unternehmen mit Sitz außerhalb Europas müssen dieselben Regeln befolgen, wenn sie Dienstleistungen in der EU anbieten. Statt einer aufwändigen allgemeingültigen wird eine den jeweiligen Risiken angepasste Verpflichtung eingeführt. Mit der Verordnung ist gewährleistet, dass die Datenschutzgarantien von der frühesten Entwicklungsphase an in die Produkte und Dienstleistungen eingebaut werden. Datenschutzfreundliche Techniken wie Pseudonymisierung werden gefördert, um die Vorteile massendatenbezogener Innovationen bei gleichzeitigem Schutz der Privatsphäre nutzen zu können.

Von der Datenschutzreform sollen durch geringere Kosten und weniger Verwaltungsaufwand, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU), Impulse für das Wirtschaftswachstum ausgehen. Die Reform soll KMU dabei helfen, in neue Märkte vorzudringen. So sollen keine Mitteilungen an die Aufsichtsbehörden mehr getätigt werden müssen. Wenn Anträge auf Zugang zu den Daten offensichtlich un-

begründet oder unverhältnismäßig sind, können KMU in Zukunft Gebühren für die Bereitstellung des Zugangs verlangen. KMU sollen nicht mehr verpflichtet sein, einen Datenschutzbeauftragten zu ernennen, es sei denn, die Datenverarbeitung ist ihr Kerngeschäft. KMU sollen zudem nicht verpflichtet sein, eine Folgenabschätzung durchzuführen, es sei denn, es besteht ein hohes Risiko.

Die Reform betrifft auch den Schutz personenbezogener Daten im Bereich der Strafverfolgung. Mit der neuen Datenschutzrichtlinie für Polizei und Strafjustiz sollen die Strafverfolgungsbehörden in den Mitgliedstaaten ermittlungsrelevante Informationen effizienter und wirksamer austauschen und besser bei der Bekämpfung von Terrorismus und sonstiger schwerer Kriminalität in Europa zusammenarbeiten können. Personenbezogene Daten sollen besser geschützt werden, wenn sie für Zwecke der Strafverfolgung verarbeitet werden, wozu auch die Kriminalitätsprävention gehört. Der Schutz soll für jedermann gelten, also sowohl für Opfer als auch für Straftäter oder Zeugen. Die Datenverarbeitung in den Polizeibehörden und Staatsanwaltschaften der EU muss den Grundsätzen der Notwendigkeit, Verhältnismäßigkeit und Rechtmäßigkeit genügen und mit angemessenen Vorkehrungen zum Schutz des Individuums einhergehen. Sie soll der Aufsicht durch unabhängige nationale Datenschutzbehörden unterliegen, und es muss für einen wirksamen Rechtsschutz gesorgt werden. Die Richtlinie für den Datenschutz bei Polizei und Strafjustiz enthält klare Regeln für den Transfer personenbezogener Daten aus der EU, um zu gewährleisten, dass der in der EU dem Einzelnen garantierte Datenschutz nicht ausgehöhlt wird.

Nach der nun erzielten politischen Einigung werden die Texte in ihrer endgültigen Fassung Anfang 2016 vom Europäischen Parlament und vom Rat förmlich angenommen. Sie treten laut Kommission zwei Jahre später in Kraft.

Europäische Kommission, PM vom 16.12.2015



„Südumfliegung“ am Frankfurter Flughafen: Rechtswidrigkeit wieder offen

Die Frage, ob die so genannte Südumfliegung des Flughafens Frankfurt am Main rechtens ist, ist wieder offen. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat das Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs (VGH) zur „Südumfliegung“ aufgehoben und den Rechtsstreit an die Vorinstanz zurückverwiesen.

Gegenstand des Rechtsstreits ist die Festlegung von Abflugstrecken (Flugrouten) von den Start- und Landebahnen Center und Süd des Flughafens Frankfurt Main, auf denen bei Westbetrieb startende Flugzeuge mit Zielen im Norden und Nordwesten zunächst nach Süden geführt werden. Die Kläger, eine Stadt und sieben Gemeinden in Hessen beziehungsweise Rheinland-Pfalz sowie fünf Privatpersonen, haben beim Hessischen VGH die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Flugroutenfestlegung erstritten. Der VGH hat beanstandet, dass die Flugrouten auf die Bewältigung von 126 Flugbewegungen je Stunde ausgerichtet seien, obwohl aus technischen Gründen nur maximal 96 bis 98 Flugbewegungen pro Stunde abgewickelt werden könnten. In dieser Fehleinschätzung des Bedarfs liege ein Abwägungsfehler, den die Kläger rügen könnten, weil mit den ausgewählten Flugrouten eine sichere und flüssige Abwicklung von 126 stündlichen Flugbewegungen nicht erreichbar sei und es deshalb an einem sachlichen Grund für die mit der Festlegung der gewählten Flugstrecken verbundene Lärmbelastung der Kläger fehle.

Das BVerwG hat der Revision der beklagten Bundesrepublik Deutschland stattgegeben. Nach seiner Ansicht ist die Festlegung der Flugverfahren nur rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten, wenn sich zur Bewältigung von bis zu 98 Flugbewegungen je Stunde unter Lärmschutzgesichtspunkten eine andere, die Kläger nicht oder weniger belastende Flugroute als eindeutig vorzugswürdig aufdrängt, ohne zur Wahrung der für den Flugverkehr unabdingbaren Sicherheitserfordernisse weniger geeignet zu sein. Ob es eine solche Route gibt, müsse der VGH klären.

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 10.12.2015, BVerwG 4 C 15.14

Terrorgefahr berechtigt Bundesverkehrsministerium nicht zu Flugverboten für Flughäfen oder Flugräume im Ausland

Das Bundesverkehrsministerium durfte es deutschen Fluggesellschaften nicht zeitweise verbieten, den Flughafen von Erbil im Nordirak (autonome Region Kurdistan) anzufliegen. Dies hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) Berlin-Brandenburg entschieden.

Die Klägerin ist eine deutsche Fluggesellschaft, die Linienflüge mit in Deutschland registrierten Luftfahrzeugen unter anderem nach Erbil durchführt. Das Bundesverkehrsministerium verbot mit Allgemeinverfügung vom 16.03.2015 dort alle An- und Abflüge sowie Starts und Landungen für deutsche Luftfahrzeuge, nachdem Milizen des Islamischen Staates das Gebiet um Erbil am 15.03.2015 erstmals mit Raketen beschossen hatten und ein Einschlag in sechs Kilometer Entfernung vom Flughafen registriert worden war. Es stützte seine Entscheidung auf § 29 Absatz 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG), der die Abwehr betriebsbedingter Gefahren für die Sicherheit des Luftverkehrs erfasst. Nachdem keine weiteren Angriffe verzeichnet wurden, hob das Ministerium das Verbot nach zwei Wochen wieder auf.

Das OVG hat der Klage der Klägerin stattgegeben und festgestellt, dass das Verbot rechtswidrig gewesen ist. Das Gesetz unterscheide zwischen „betriebsbedingten“ Gefahren im Sinne des § 29 Absatz 1 LuftVG und dem Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs nach dem Luftsicherheitsgesetz. Ein Raketenbeschuss durch terroristische Milizen sei keine betriebsbedingte Gefahr, sondern ein Angriff auf den Luftverkehr. Für Maßnahmen nach dem Luftsicherheitsgesetz sei die beklagte Behörde nicht zuständig; zudem ermächtige das Luftsicherheitsgesetz deutsche Behörden nicht zum Erlass von Flugverboten an ausländischen Flughäfen.

In der Konsequenz dieser Entscheidung dürfe das Bundesverkehrsministerium bei der Gefahr terroristischer Angriffe keine Flugverbote für Flughäfen oder Flugräume im Ausland erlassen, hebt das OVG abschließend hervor. Die Revision zum Bundesverwaltungsgericht hat es zugelassen.

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 09.12.2015, OVG 6 A 8.15

Verbraucher, Versicherung & Haftung

Diebstahl aus dem Hotelsafe in der Regel kein Reisemangel

Ein Diebstahl aus dem Hotelsafe stellt in der Regel keinen Reisemangel dar, sondern gehört zum allgemeinen Lebensrisiko. Dies hat das Amtsgericht (AG) München entschieden.

Der Kläger buchte für sich und seine Ehefrau bei einem Reiseveranstalter eine Pauschalreise in die Dominikanische Republik. Er behauptet, dass dort in das Hotelzimmer eingebrochen worden sei und aus dem Safe 666 Euro und 108 US-Dollar in bar entwendet worden seien. An der Zimmertüre hätten sich bereits bei Einzug alte Einbruchsspuren befunden. Der Kläger habe sich mit seiner Frau zwei bis drei Stunden zur Anzeigenaufnahme bei der örtlichen Polizei befunden. Beide hätten aus Angst vor weiteren Einbrüchen den Urlaub nicht mehr genießen können. Er verlangt von dem Reiseveranstalter Schadenersatz von 756,98 Euro für das entwendete Geld. Außerdem meint er, dass die Reise wegen des Diebstahls mangelhaft war und will Schadenersatz wegen des vertanen Urlaubs in Höhe von 20 Prozent des Reisetagespreises, insgesamt 167 Euro für sechs Tage. Wie an der Zimmertür erkennbar, sei es zumindest zuvor bereits zu einem Einbruchversuch gekommen. Der Reiseveranstalter hätte besondere Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz der Reisenden treffen müssen.

Das AG München sieht dies anders und weist die Klage ab. Der Diebstahl als solcher stelle keinen Reisemangel dar, auch wenn er den Erholungserfolg beeinträchtigt. Ein Diebstahl sei eine Störung, die aus dem allgemeinen Lebensrisiko des Reisenden herrühre. Allein die Tatsache, dass sich möglicherweise an der Hotelzimmertüre alte Einbruchsspuren befunden haben, bedeute nicht, dass das Hotel besonders sicherheitsgefährdet sei und der Veranstalter daher verpflichtet gewesen wäre, weitergehende Maßnahmen zur Sicherheit der Hotelgäste zu ergreifen. Um ein Organisationsverschulden der Beklagten und damit einen Mangel zu begründen, bedürfe es einer weit umfangreicheren Darstellung der Hotelorganisation und des Nachweises, dass es in dem Hotel aufgrund eines Sicherheitsfehlers wiederholt zu Einbrüchen gekommen ist, von denen die Beklagte Kenntnis erlangt hat.

Amtsgericht München, Urteil vom 06.08.2015, 275 C 11538/15, rechtskräftig

Zeigefingerendglied fehlt: Dennoch kein Anspruch auf Silikonfingerprothese

Die gesetzliche Krankenversicherung muss einen Versicherten, dem das Zeigefingerendglied fehlt, nicht mit einer Silikonfingerprothese versorgen. Denn das fehlende Fingerglied führe weder zu einer wesentlichen Beeinträchtigung von Körperfunktionen noch habe es entstellende Wirkung, so das Bundessozialgericht (BSG).

Als Grundlage für den geltend gemachten Anspruch komme zwar § 33 Absatz 1 Sozialgesetzbuch V (SGB V) in Betracht, erläutern die Richter. Als Körperersatzstück solle die Fingerprothese im Bereich des unmittelbaren Behinderungsausgleichs eingesetzt werden, in dem die gesetzliche Krankenversicherung die Erhaltung, Wiederherstellung oder Verbesserung einer beeinträchtigten Körperfunktion zu bewirken hat. Das gelte grundsätzlich unabhängig davon, wie wichtig die fehlende Funktion für den Betroffenen konkret oder generell ist. Eine Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung scheide jedoch selbst für Hilfsmittel, die ein fehlendes Körperteil ersetzen, ausnahmsweise aus, wenn das Defizit des Betroffenen zu keinen oder allenfalls ganz geringfügigen Funktionsbeeinträchtigungen führt, die durch das begehrte Hilfsmittel nicht ausgeglichen werden können. Der Leistungsanspruch ergebe sich – soweit keine Funktionsbeeinträchtigung vorliegt – nicht bereits zur Wiederherstellung der vollständigen körperlichen Integrität beziehungsweise eines vollständigen, unversehrten Körperbildes, hebt das BSG hervor.

Das Fehlen des letzten Gliedes des Zeigefingers beeinträchtige indes die Greif- und Haltefunktion der Hand nicht nennenswert. Den Schutz vor Schmerzen beim Anstoßen des nicht durch einen Fingernagel geschützten Stumpfes leiste eine Fingerkappe nicht weniger sicher als die von der Klägerin begehrte Prothese. Da das Fehlen des Zeigefingerendgliedes nicht mit einer wesentlichen Beeinträchtigung von Körperfunktionen verbunden sei, liege auch keine Krankheit im Sinne des § 27 SGB V vor, deren Behandlungserfolg mithilfe eines Hilfsmittels zu sichern wäre. Auch unter dem Aspekt einer „entstellenden Wirkung“ liege in dem Verlust des Fingerendgliedes weder eine Behinderung noch eine Krankheit. Beim für die Öffentlichkeit typischen oberflächlichen Kontakt falle der Fingerdefekt der Klägerin kaum auf. Diesem



komme insgesamt allenfalls die Wirkung einer kleineren ästhetischen Unregelmäßigkeit ohne Krankheitswert zu, deren Beseitigung beziehungsweise Kaschierung – soweit sie vom Betroffenen gewünscht wird – als kosmetische Maßnahme dem Bereich der Eigenverantwortung anhöre.

Bundessozialgericht, Entscheidung vom 30.09.2015, B 3 KR 14/14 R

Buchungsbestätigung eines Reisevermittlers: Änderungswünsche des Kunden dürfen nicht an bestimmte Frist gebunden sein

Schickt ein Reisevermittler eine Bestätigung der Buchungsanfrage, darf er eine Korrektur der darin enthaltenen Daten nicht an die Bedingung knüpfen, dass der Kunde Änderungswünsche innerhalb einer Frist mitteilt. Die Klausel benachteiligt den Kunden unangemessen, weil sie spätere Änderungen auch dann ausschließt, wenn die Reisedaten in der Bestätigungs-E-Mail von der Buchungsanfrage abweichen. Das hat das Landgericht (LG) Leipzig nach einer Klage des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) gegen die Travel24.com AG entschieden, wie der vzbv selbst mitteilt.

Kunden des Online-Reisevermittlers erhielten laut vzbv nach Absendung ihrer Buchungsfrage eine Bestätigungs-E-Mail. Darin forderte sie das Unternehmen auf, die in der E-Mail aufgeführten Reisedaten auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen und Abweichungen vom Buchungswunsch innerhalb einer gesetzten Frist mitzuteilen. Später eingehende Änderungswünsche könnten grundsätzlich nicht berücksichtigt werden, hieß es.

Wäre die Klausel zulässig, hätte der Kunde mit Ablauf der Frist bestätigt, dass alle Angaben in der Buchungsbestätigung korrekt sind und seinem Buchungswunsch entsprechen, erläutern die Verbraucherschützer. Damit wäre eine spätere Reklamation faktisch ausgeschlossen – selbst wenn die Buchungsbestätigung etwa wegen eines technischen Fehlers von der Buchungsanfrage abweicht. „Das Risiko von Bearbeitungsfehlern des Anbieters wird damit auf den Kunden abgewälzt“, sagt Kerstin Hoppe, Rechtsreferentin beim vzbv. Es bestehe die Gefahr, dass er eine Reiseleistung bekommt, die er gar nicht bestellt hat.

Das LG Leipzig habe zudem moniert, dass sich die Klausel auf alle Daten in der Bestätigungs-E-Mail bezog – auch auf solche, die der Kunde in seiner Anfrage nicht selbst eingegeben hat. So hätten die Bestätigungen teilweise auch Mitteilungen über geänderte Flugzeiten des Reiseveranstalters enthalten.

Landgericht Leipzig, Urteil vom 18.09.2015, 08 O 1954/14, nicht rechtskräftig

Gebrauchtwagenkauf: Eingedrückte Seitenwand ist kein Blechschaden

Verkauft ein Gebrauchtwagenhändler einen Pkw mit dem Hinweis, dass der Pkw einen „Blechschaden“ gehabt habe, der aber ordnungsgemäß repariert worden sei, so kann der Deal rückgängig gemacht werden, wenn sich herausstellt, dass es sich nicht nur um einen „Blechschaden“ gehandelt hatte, sondern um einen schwereren Unfall.

Ein Sachverständiger stellte im entschiedenen Fall fest, dass die Reparatur „nur durch Einsatz eines neuen Seitenblechs hätte ordnungsgemäß durchgeführt werden können“, was hier aber nicht der Fall gewesen sei. Ferner wurden weitere starke Restverformungsspuren im innenliegenden Karosseriebereich festgestellt. Der Käufer war daher berechtigt, den Kaufvertrag rückabzuwickeln.

OLG Düsseldorf, 3 U 10/13

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel

Internethandel mit Elektrofahrrädern: Lockangebot untersagt

Ein Händler, der auf der Angebotsseite seines Online-Shop ein Elektrofahrrad mit dem Hinweis „nur noch wenige Exemplare auf Lager“ und einer in Aussicht gestellten Lieferzeit von zwei bis vier Tagen anbietet, handelt wettbewerbswidrig, wenn er das beworbene Rad weder selbst noch abrufbar bei einem Dritten zur Lieferung innerhalb der beworbenen Lieferfristen vorrätig hat. Das hat das OLG Hamm in einem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes entschieden.

Die klagende Firma und der Beklagte vertreiben über Online-Shops unter anderem Elektrofahrräder. Im Dezember 2014 bot der Beklagte Elektrofahrräder des Modells „Corratec E-Bow 45 Bosch 29 2014“ mit dem Hinweis an, dass „nur noch wenige Exemplare auf Lager“ seien und die Lieferzeit circa zwei bis vier Werktage betrage. Mittels einer Drop-down-Liste konnte ein Kaufinteressent die Rahmengröße des zu liefernden Rades auswählen. Auf eine von der Klägerin veranlassete Kunden-Online-Bestellung zu dem Modell mit einem bestimmten Rahmengröße teilte der Beklagte mit, das bestellte Rad nicht auf Lager zu haben, aber im Januar das 2015er Modell zu bekommen und fragte an, wie verfahren werden solle. Die Klägerin hat daraufhin das Internetangebot des Beklagten als unzulässige Lockvogelwerbung angesehen und den Beklagten auf Unterlassung in Anspruch genommen.

Das Unterlassungsbegehren war erfolgreich. Das OLG Hamm hat festgestellt, dass das Internetangebot des Beklagten gegen das Verbot von Lockangeboten verstoße. Einem Unternehmer, der bestimmte Waren oder Dienstleistungen in einem angemessenen Zeitraum nicht in angemessener Menge zur Verfügung stellen könne, sei es untersagt, diese Waren oder Dienstleistungen zu einem bestimmten Preis anzubieten, ohne den Kunden auf seinen fehlenden Warenvorrat hinzuweisen. Das Verbot gelte auch für Produktpräsentationen im Internet, mit denen ein Kunde zur Abgabe eines konkreten Angebots aufgefordert werden solle.

Dieses Verbot habe der Beklagte mit dem infrage stehenden Internetangebot verletzt. Das nachgefragte Elektrofahrrad habe er nicht vorrätig gehabt und auch nicht kurzfristig beschaffen können. Mit dem Hinweis im Angebot darauf, dass „nur noch wenige Exemplare auf Lager“ seien, werde der Kunde nicht über einen fehlenden Warenvor-

rat aufgeklärt. Im Gegenteil sei der Hinweis so zu verstehen, dass der Anbieter tatsächlich noch über entsprechende Waren – wenn auch nur wenige – verfüge. Der Hinweis solle den Kunden vielmehr animieren, mit einer Kaufentscheidung nicht mehr allzu lange zu warten. Den Beklagten entlaste auch nicht, dass er dem Kunden das 2015er Modell als Ersatz angeboten habe, da auch das ersatzweise angebotene Fahrrad innerhalb der angegebenen Lieferfrist nicht lieferbar gewesen sei. Oberlandesgericht Hamm, Urteil vom 11.08.2015, 4 U 69/15, rechtskräftig

Kassen-Manipulationen: Höhe der Steuerausfälle nicht bekannt

Die Höhe der Steuerausfälle durch manipulierte Registrierkassen kann nicht angegeben werden. Dies teilt die Bundesregierung in ihrer Antwort (BT-Drs. 18/6481) auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (BT-Drs. 18/6118) mit.

Sie nimmt dabei Bezug auf Angaben aus Baden-Württemberg, wonach es hierzu im Rahmen von Betriebsprüfungen keine statistischen Erfassungen gebe. Die Antwort enthält eine Übersicht mit Angaben zu Systemen anderer Länder zur Verhinderung von Steuerhinterziehung durch Manipulationen an Registrierkassen.

Deutscher Bundestag, PM vom 04.11.2015

Stadt darf Plakatwerbung auch auf privaten Flächen untersagen

Durch eine ordnungsbehördliche Verordnung kann die Stadt Siegen Plakatwerbung auch auf privaten Flächen untersagen, die an Verkehrsflächen angrenzen. Das hat das OLG Hamm entschieden.

Der Betroffene betreibt in Siegen eine Firma für Medienwerbung und Veranstaltungen. Im Januar und Februar 2014 ließ er im Stadtgebiet Plakate für die Veranstaltung „Hund & Heimtier“ aufhängen, die im Februar 2014 in der Siegerlandhalle stattfand. Die Werbeplakate wurden im Angrenzungsbereich zu Verkehrsflächen – jeweils mit Zustimmung der Eigentümer – so an privaten Zäunen angebracht, dass sie für die Verkehrsteilnehmer sichtbar waren. Das Anbringen der Plakate hatte die Stadt nicht genehmigt. Wegen Verstoßes gegen § 4 der ord-



nungsbehördlichen Verordnung der Stadt Siegen belegte die Stadt den Betroffenen unter Berücksichtigung früherer einschlägiger Verstöße mit einem Bußgeld von 500 Euro. Das Bußgeld bestätigte das Amtsgericht (AG) Siegen.

Die gegen diese Verurteilung vom Betroffenen eingelegte Rechtsbeschwerde blieb erfolglos. Der Betroffene sei vom AG zu Recht wegen vorsätzlichen Verstoßes gegen die einschlägige Bestimmung der ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Siegen mit dem Bußgeld belegt worden, so das OLG Hamm. Die Stadt Siegen sei ermächtigt, das Plakatieren zu Werbezwecken an Zäunen auf privatem Grund, die an Verkehrsflächen angrenzen, in ihrem Stadtgebiet zu untersagen. Das Verbot sei in der Verordnung hinreichend bestimmt beschrieben. Es diene der Abwehr (abstrakter) Gefahren für die öffentliche Ordnung im Stadtgebiet. Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung gehöre, dass ein Stadtbild nicht durch so genanntes wildes Plakatieren verschandelt oder verschmutzt werde. Bei einem auffälligen Plakatieren an besonders frequentierten öffentlichen Straßen bestehe zudem die Gefahr, dass Verkehrsteilnehmer durch die Plakate abgelenkt würden. Das Verbot dürfe sich auf an öffentlichen Straßen und Anlagen gelegene private Hauswände, Zäune und Einfriedungen beziehen, weil diese Werbeflächen häufig gewählt würden, um sich die Bemühungen und die Kosten für das Einholen einer straßenverkehrsrechtlichen Sondernutzungserlaubnis zu ersparen, die notwendig wäre, wenn öffentlicher Verkehrsraum zu Werbezwecken genutzt werden solle. Schließlich sei das Verbot nicht unverhältnismäßig, weil genügend weitere Möglichkeiten für eine erlaubte Werbung im Stadtgebiet zur Verfügung gestanden hätten.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 22.09.2015, 1 RBs 1/15, rechtskräftig

Energieverbrauchsetiketten müssen nicht auf Verpackungen von Haushaltselektrogeräten

Im Handel mit Haushaltselektrogeräten müssen nur die zu Verkaufszwecken ausgestellten Geräte mit Energieverbrauchsetiketten versehen werden. Auf undurchsichtig verpackten Geräten müssen derartige Etiketten nicht angebracht werden, ebenso wenig auf ihrer Verpackung. Das hat das Oberlandesgericht (OLG) Hamm entschieden.

Der klagende Verbraucherschutzverein aus Düsseldorf beanstandete den Vertrieb von Haushaltselektrogeräten in Baumärkten, die die beklagte Firma aus Dortmund bundesweit unterhält. Die Beklagte hatte die Geräte zum Teil unverpackt und zum Teil – in undurchsichtigen Kartonnagen – verpackt in ihren Märkten zum Verkauf angeboten. Sowohl bei unverpackten als auch bei verpackten Geräten beanstandete der Kläger das Fehlen von Energieverbrauchsetiketten.

Die Klage war zum Teil erfolgreich. Das OLG Hamm hat es der Beklagten untersagt, Verbrauchern unverpackte Haushaltselektrogeräte in ihren Märkten zum Verkauf anzubieten, ohne die Geräte außen an der Vorder- oder Oberseite mit sichtbaren, durch EU-Verordnungen vorgeschriebene Energieverbrauchsetiketten zu versehen.

Abgelehnt hat es das OLG, eine Pflicht zum Etikettieren auch für undurchsichtig verpackte Geräte anzunehmen. Nach der gesetzlichen Regelung seien nur ausgestellte Produkte mit den vorgeschriebenen Etiketten zu versehen. Werde ein Gerät in einer Kartonverpackung präsentiert, bei der der Kunde das Gerät nicht sehen könne, werde das Produkt selbst nicht ausgestellt. In diesem Fall seien weder die Verpackung noch das Gerät zu etikettieren. Eine Etikettierung von Verpackungen sei nicht vorgeschrieben. Der EU-Gesetzgeber habe diese bei den in Frage stehenden Haushaltselektrogeräten – anders als beispielsweise bei der Energieverbrauchskennzeichnung von Lampen und Leuchten – nicht angeordnet. Die Etikettierung eines Gerätes, das durch die Verpackung nicht sichtbar sei, sei nicht zu verlangen. Sie sei sinnlos, weil der Kunde das Etikett nicht sehen könne.

Das OLG hatte eigenen Angaben zufolge nicht zu entscheiden, ob ein Händler den Verbraucher bei der Präsentation eines kartonverpackten Gerätes in seinen Verkaufsräumen auf andere Weise als durch die streitgegenständlichen Etiketten über den Energieverbrauch zu informieren hat. Diese Frage sei nicht Gegenstand des von den Parteien geführten Rechtsstreits gewesen.

Oberlandesgericht Hamm, Urteil vom 25.08.2015, 4 U 165/14, nicht rechtskräftig